

Arbeiterzeitung

Nr. 24
36. Jahrgang

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes

Berlin,
16. Juni 1928

Geschichtl. wöchentlich am Sonnabend. / Der Bezugspreis beträgt monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch sämtliche Postanstalten. Die Mitglieder des Verbandes erhalten die Zeitung unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Aabler, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Köllnischen Park 2.
Telefon: Amt Janowitz 6246.

Geschäftsanzeigen kosten die sechsgehaltene Millimeterzeile oder deren Raum 1,20 Mark. / Arbeitervermittlungen 50 Pfennig. Verbandsanzeigen kosten 30 Pfennig die Millimeterzeile.

Das „wirtschaftlich Mögliche“ in der Lohnpolitik.

Von Fritz Larnow.

(Schluß.)

Der von Gestrich angenommene Konjunkturzyklus stützt sich auf die Beobachtung vergangener Wirtschaftskrisen. Daß aber die Erkenntnisse, die aus dem Studium der Vergangenheit gewonnen werden können, überhaupt nicht ohne weiteres auf die Gegenwart anzuwenden sind, das ist Herrn Dr. Gestrich in seiner Zeitschrift durch Klein-Schmitt, einen Wirtschaftsjournalisten aus der christlichen Gewerkschaftsbewegung, sehr zutreffend nachgewiesen worden. Die erheblichen Strukturwandlungen, die sich in der Wirtschaft vollzogen haben, können gar nicht ohne Einfluß geblieben sein auf die früheren Zusammenhänge der Konjunkturentwicklung. Klein-Schmitt hat mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß das insbesondere für die Rolle des Kapitals gelten müsse, da ja heute die Kapitalfrage für die deutsche Wirtschaft viel weniger eine innere als eine äußere Angelegenheit geworden sei.

Aber selbst wenn das Konjunkturschema der Wirtschaft genau entspräche und auch gegenwärtig noch wirksam wäre, ginge die Argumentation Gestrichs immer noch an dem eigentlichen Problem ganz vorbei. Das Kaufkraftargument geht von der Anschauung aus, daß durch eine planmäßige Lohnpolitik, die Löhne und Lebenshaltung der breiten Massen immer im gleichen Tempo mit der Entwicklung der Produktion und der Produktionsfähigkeit mitgehen läßt, der widersinnige und verlustreiche Konjunkturwechsel überwunden werden könne. Die Idee einer „konjunkturlosen Wirtschaft“ beherrscht die hervorragendsten Nationalökonomien unserer Zeit. Das Kaufkraftargument will also ganz bewusst den Konjunkturzyklus zerschlagen, und wenn dagegen eingewendet wird, daß doch ein Konjunkturzyklus bestände, so ist das ebenso sinnvoll, als wenn man die Anlegung von Hochwasserdämmen mit der Begründung als unzweckmäßig abtun wollte, daß das Hochwasser eine regelmäßig wiederkehrende Einrichtung der Natur sei.

Dr. Gestrich ist völlig beherrscht von der Theorie des schwedischen Professors Cassel, der in der Arbeitslosigkeit nur eine Folge zu hoher Löhne sieht, weil jede Ware, heiße sie auch Arbeitskraft, abgesetzt werden könne, wenn nur der Preis genügend tief sinke. Cassel und seine Anhänger übersehen dabei nur, daß eine Ware, selbst wenn sie schließlich unentgeltlich angeboten würde, keine Abnehmer mehr fände, wenn sie für niemand mehr einen Nutzwert hätte. Je tiefer das Einkommen der breiten Massen sinkt, um so geringer wird die Abnahmemöglichkeit für Verbrauchsgüter, um so geringer auch der Bedarf an Produktionsmitteln, und um so größer muß das Kontingent von Arbeitskräften werden, das überhaupt keinen Nutzwert mehr hat und zu jedem Preis unabsetzbar bleibt. Darin liegt ja gerade die Bedeutung des Kaufkraftarguments, daß es der einseitigen Charakterisierung des Lohnes als eines Produktionskostenfaktors zu Leibe geht und dessen volkswirtschaftliche Bedeutung als Konsumfaktor hervorhebt.

Natürlich könnte die Steigerung des Lebensstandards durch Lohnhöhungen auf die Dauer nicht möglich sein ohne eine Vergrößerung der Produktion. Wir wissen aber, daß es für das Wachstum der Produktion durch technische und arbeitsorganisatorische Verbesserungen Grenzen nicht gibt. Wir wissen aber auch, daß die Erhöhung der Löhne das beste Mittel ist, um die technischen Kräfte zur Entfaltung zu bringen. Der Unternehmer werden diejenige Methode anzuwenden, die sie sich den größten Gewinn versprechen, ob Maschinenarbeit, ob Handarbeit, das ist eine Frage der Rentabilität. Je höher die Löhne, um so relativ billiger die Maschinenanwendung, während auf der Basis ganz

niedriger Löhne unter Umständen die ganz maschinenlose Heimarbeit für die Unternehmer die beste Methode ist, Profit zu machen.

Diese Zusammenhänge erkennt Gestrich nicht nur an, sondern er stützt darauf seine Beweisführung, daß hohe Löhne für die Arbeiter und für die Volkswirtschaft eine Gefahr seien:

„Die technische Rationalisierung wird volkswirtschaftlich unrationell, wenn sie zu einer dauernden Freisetzung von Arbeitskräften führt. Ist diese Freisetzung erfolgt, so ist dies ein Symptom dafür, daß die Lohnpolitik die Volkswirtschaft in eine der Kapitalverfälschung und -mangel an Arbeitskräften nicht adäquate Technik hineingetrieben hat.“

Dem ersten Satz kann man ohne Einschränkung zustimmen, keineswegs aber dem zweiten. Die Tatsache, daß der Rationalisierungsprozeß Arbeitskräfte auf die Dauer freisetzt, ist vielmehr immer nur ein Beweis dafür, daß entweder die Lohnpolitik oder die Preispolitik verhindert, daß die durch die Rationalisierung ermöglichte Produktionssteigerung auch Absatz finden kann. Im einzelnen Fall kann es zwar so sein, daß die technische Rationalisierung eines Betriebes so viel kostet, daß nachher trotz Ersparung an Arbeitskräften weder die Löhne der verbliebenen Arbeiter erhöht noch die Preise gesenkt werden können, wenn die frühere Rentabilität erhalten bleiben soll. Aber in diesem Fall darf angenommen werden, daß in der neuen Apparatur so viel Arbeitsaufwand steckt, daß im Rahmen der Gesamtwirtschaft keine Verminderung, sondern nur eine Verschiebung der Beschäftigung stattgefunden hat. Wenn jedoch durch den Rationalisierungsprozeß in der Gesamtbilanz des Arbeitsmarktes ein nicht nur vorübergehendes Defizit entsteht, ist das ein sicheres Zeichen dafür, daß die betrieblichen Erfolge der Rationalisierung weder durch Lohnhöhungen noch durch Preissenkungen volkswirtschaftlich zum Ausdruck gekommen sind.

Darin liegt die wirkliche Gefahr der technischen Rationalisierung, daß sie nur als Mittel zur Erzielung höherer Profite benutzt wird, und der Augenschein lehrt, daß allerdings nach dieser Methode im größten Umfang gehandelt wird. Das ist auch nicht zu verwundern, da ja das private Profitstreben als beherrschende Triebkraft des wirtschaftlichen Handelns nach dem Moralcode des geltenden Wirtschaftssystems als ganz in der Ordnung befunden wird. Der volkswirtschaftliche Vorteil der Rationalisierung, weil er keineswegs ohne weiteres identisch ist mit dem betriebswirtschaftlichen Vorteil, muß immer erst erzwungen werden, und eben darum ist der Kampf um höhere Löhne auch eine wichtige und unentbehrliche volkswirtschaftliche Aufgabe. Es steht ganz außer Zweifel, daß durch Rationalisierung die Produktivität vergrößert und also auch die Verbrauchsmöglichkeit gesteigert wird. Die Folge einer Rationalisierung müßte also in jedem Fall irgendwie eine Steigerung der Kaufkraft sein. Wenn statt dessen das genaue Gegenteil zu beobachten ist, nämlich eine Verminderung von Kaufkraft durch Freisetzung von Arbeitern ohne Ersatz an anderer Stelle in der Volkswirtschaft, dann ist die Forderung nach höheren Löhnen nicht nur moralisch, sondern auch volkswirtschaftlich genügend begründet.

Man könnte noch einwenden, daß das Streben der Unternehmer, den Rationalisierungsnutzen für sich zu monopolisieren, und wenn das gegen die Interessen der Volkswirtschaft verstößt, doch immerhin eine reale Tatsache sei, mit der gerechnet werden müßte, so daß es

beswegen ratsam wäre, die Unternehmer durch höhere Lohnforderungen nicht erst zu Rationalisierungen aufzureizen. Das hieße aber, die Ursachen des gegenwärtigen Rationalisierungsfiebers an der ganz falschen Stelle suchen. Es ist ja gar nicht so, daß die technische Rationalisierung in der deutschen Wirtschaft durch die „hohen Löhne“ entfesselt worden sei. Vielmehr ist es die technische Entwicklung in anderen Industrieländern, besonders das amerikanische Beispiel, was auch die deutsche Industrie auf diesen Weg verwies. Wäre das deutsche Lohnniveau auf dem erbärmlichen Stande vom Frühjahr 1924 stehengeblieben, so würde zweifellos nicht weniger, sondern höchstens noch teurer daraufsozialisiert worden sein.

Das „wirtschaftlich Mögliche“ in der Lohnpolitik findet eine Grenze erst da, wo die wirtschaftlichen Möglichkeiten selbst zu Ende sind, d. h. wo alle produktiven Möglichkeiten restlos ausgenutzt und der Konsum der voll ausgenutzten Produktionsfähigkeit voll entspricht. Von dieser Grenze sind wir aber vorläufig noch weit entfernt, ganz zu schweigen davon, daß die heute erkennbaren Grenzen der wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht die von morgen sind, und daß für die weitere Steigerung der Produktivität überhaupt keine Grenzen gezogen sind.

Die Entwicklung des deutschen Arbeitsrechts.

Aber das Werden und die zukünftige Gestalt des deutschen Arbeitsrechts besteht seit geraumer Zeit weitgehende Unklarheit. Die Reichsverfassung besagt im Art. 157: „Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.“ Bis jetzt ist es bei dem Versprechen geblieben. Was von dem neuen Arbeitsrecht zustande kam, sind nur Bruchstücke, geschaffen, um den dringenden Bedürfnissen und den veränderten Zeitverhältnissen Rechnung zu tragen. Aber dies handelt es sich nur zum Teil um eine gesetzliche Regelung. In sehr wesentlichem Umfange stützt sich das deutsche Arbeitsrecht noch auf Vorschriften längst vergangener Zeiten und Verordnungen, die notdürftig den Zusammenhang zwischen altem und neuem Arbeitsrecht herstellen. Wann diesem auf die Dauer unhaltbaren Zustande ein Ende gemacht werden soll, war bisher nicht in Erfahrung zu bringen. Unter diesen Umständen ist ein Aufruf des Ministerialdirektors beim Reichsarbeitsministerium Dr. Feig von Interesse, den er in der aus Anlaß des 25jährigen Bestehens des Reichsarbeitsblattes herausgegebenen Jubiläumsnummer über die Beteiligungen für das gesamte deutsche Arbeitsgesetzbuch veröffentlicht. Eine Orientierung hierüber war schon seit langem notwendig, machte doch die gesetzgeberische Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeitsrechts in den letzten Jahren den Eindruck, als ob sie völlig im Sande verlaufen wollte.

Das deutsche Arbeitsrecht hat im Laufe der letzten Jahrzehnte manche Wandlungen erfahren. Den Anstoß dazu gab die unausgesetzte Tätigkeit der Gewerkschaften, die Rechtslage der Arbeiterschaft der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Noch am Beginn des neuen Jahrhunderts war in Deutschland der Begriff des Arbeitsrechts nahezu unbekannt. Als Rechtsgrundlage für das Arbeitsverhältnis der gewerblichen Arbeiter diente die Gewerbeordnung, für die Angestellten Handels- und Gewerbeordnung, außerdem kam für beide Teile eine Anzahl von Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches in Betracht. Damit nicht genug, galten für bestimmte Arbeitergruppen weitere, zum Teil landesgesetzliche Vorschriften, so z. B. für die Bergarbeiter diverse Berggesetze, ferner Sondergesetze für die Seeschiffahrt, Binnenschiffahrt und Flößerei, für die Hausangestellten zahlreiche landesrechtliche Gesetze, für die Heimarbeiter das Hausarbeitsgesetz. Dieser Rechtszustand besteht im wesentlichen heute noch, nur die Gesetze sind beseitigt. Hinzutreten die Vorschriften über den Kündigungsschutz, die Lohnpändung, Lohnforderungen im Konkurs usw. Der Ausbruch des Krieges hat diese Rechtslage durch eine Reihe weiterer Verordnungen vermehrt, denen sich mit seiner Beendigung neue anschließen, die als Demobilisierungsverordnungen zum Teil noch in Kraft sind.

Die Zerstückelung und Unübersichtlichkeit des Arbeitsrechts ist so auf die Spitze getrieben worden, was eine Änderung unabweisbar und die Forderung nach einer Zusammenfassung und Vereinheitlichung des Arbeitsrechts zu einer allgemeinen

werden ließ. Auch auf Unternehmenseite konnte man dieser Forderung die Berechtigung nicht mehr absprechen. In Anerkennung dieser Tatsache wurde im Jahre 1919 im Anschluß an die Errichtung des Reichsarbeitsministeriums ein Arbeitsrechtsausschuß eingesetzt mit der Aufgabe, die Grundlagen für ein neues, modernes und einheitliches deutsches Arbeitsrecht zu schaffen. Am 2. Mai 1919 trat dieser Ausschuss zum ersten Male zusammen. Im Verlaufe seiner weiteren Tätigkeit arbeitete er eine Anzahl Gesetzesentwürfe aus, die teilweise zur Veröffentlichung gelangten. Dann aber gerieten seine Arbeiten ins Stocken und hörten im Jahre 1923 ganz auf. Ungebillig waren es Ersparnisgedränge, die hierzu Veranlassung gaben. An seine Stelle trat ein aus fünf Personen zusammengesetzter engerer Ausschuss, der nur einige Entwürfe abhielt, dann aber nichts mehr von sich hören ließ. Der sich steigende Einfluß der Unternehmer und der von ihnen der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts entgegengekehrte Widerstand brachten die hierzu notwendigen Vorarbeiten zum Stillstand.

Die Erklärung hierfür liefern die Reichstagswahlen von 1924 und die durch ihren Ausfall herbeigeführte politische Situation. Im Reichstag hatten die Rechtsparteien die unbestrittene Mehrheit, und die von ihnen gebildete Rechtsblockregierung betrachtete es als ihre Aufgabe, in erster Linie den Interessen des Volkes sowie der kapitalistischen Unternehmer einschließlich der Großagrarier zu dienen. Sie hat in diesem Sinne geleistet, was sie leisten konnte. Wenn trotzdem auf sozialpolitischem und arbeitsrechtlichen Gebiete größere Fortschritte erzielt wurden, so nur unter dem Druck der Sozialdemokratie und Gewerkschaften auf die Rechtsmehrheit und ihre Regierung ausübten. Leider waren hierfür ziemlich enge Grenzen gesetzt, der ausgeübte Druck daher nicht stark genug, um weitergehende Zugeständnisse zu erreichen. Die Arbeitsrechtsfrage konnte deshalb nur eine teilweise Lösung finden. Seit neun Jahren besteht nun dieser provisorische Zustand, aus dem herauszukommen es nachgerade Zeit wird.

Bis zur Erfüllung des den Arbeitern gegebenen versicherungsmäßigen Versprechens ist trotz der inzwischen geschaffenen arbeitsrechtlichen Gesetze noch eine sehr umfangreiche Arbeit zu leisten. Wesentlich festgelegt ist nur das Betriebsvertretungsrecht, die Arbeitsrechtsprechung, Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenversicherung. Für die übrigen Arbeitsrechtsgebiete bestehen noch immer die alten Grundlagen oder Verordnungen, die eine vorläufige Regelung bedeuten. Die arbeitsrechtlichen Begriffsbestimmungen sind zwar schon in mehreren der bisher geschaffenen Gesetze festgelegt. Aber auch hier ist noch nichts Einheitliches und Endgültiges vorhanden. Dazu wird man erst mit dem Abschluß des begonnenen Wertes gelangen können. Desgleichen herrscht über die Zusammenfassung der für das neue Arbeitsrecht maßgebenden Arbeitsbehörden noch keine Klarheit. Eine Anzahl solcher Behörden ist durch das Arbeitszeitgesetz, die Schlichtungsordnung, das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geschaffen, ebenso in dem vorliegenden Entwurf für das Arbeitschutzgesetz vorgesehen. Es steht jedoch in Frage, ob und inwieweit eine Verbindung zwischen diesen Stellen oder auch mit anderen Arbeitsverwaltungsbehörden herbeigeführt werden kann, um die besonders von den Gewerkschaften vertretene Forderung eines einheitlichen Behördenaufbaues zu erfüllen.

Der schon genannte Arbeitschutzgesetzentwurf hat bereits dem Reichstag vorgelegen und ist von diesem angenommen worden. Die Auflösung des Reichstags hat jedoch seine Neubearbeitung notwendig gemacht. Ob er hierbei eine Änderung erfahren wird, läßt sich nicht voraussagen. Jedenfalls werden dahingehende Anstrengungen gemacht werden müssen, um die ihm noch anhaftenden Mängel zu beseitigen. Der Entwurf umfaßt mit Ausnahme der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Seeschifffahrt und Luftfahrt die Gesamtheit der Arbeiterchaft. Mit seiner Annahme würde aus der Gewerbeordnung der größte Teil des Titels VII verschwinden, desgleichen die Arbeitszeitverordnung, Päckereiverordnung, die Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe und das Kinderchutzgesetz. Die Arbeitsbeschaffung ist zum Bestandteil des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung geworden. Dennoch ist es fraglich, ob diese Regelung als endgültig anzusehen ist, oder ob sie aus dem künftigen Arbeitsgesetzbuch auscheiden soll.

Das Betriebsratsgesetz wird bei seiner Vereinnahmung in das Arbeitsgesetzbuch gewisse Änderungen erfahren müssen. Diese sind ohnedies notwendig. Weitere Änderungen ergeben sich daraus, daß nach dem Ausschußentwurf des Arbeitsvertragsgesetzes eine Verfassungsänderung des Einzelvertragsrechts bei Bündnissen in Aussicht genommen ist, weshalb dieser Bestand aus dem Betriebsvertretungsrecht ausgeschlossen werden könnte. Über das Betriebsratsrecht liegt bereits ein Entwurf vor. Das Tarifrecht hat durch Begründung einer vorläufigen Regelung erfahren. Ein vom Reichsarbeitsministerium ausgearbeiteter Gesetzesentwurf kann sich zur Behandlung gelangen, wenn die Beratung des Arbeitsgesetzbuches weiter fortgeschritten ist.

Der Entwurf des Arbeitszeitgesetzes in das Arbeitsgesetzbuch ruht ebenfalls wohl kaum im Reg. Für das Schlichtungsstellen- und Arbeitskampfrecht war dem Reichstag bereits 1922 ein Entwurf zugegangen, der aber, wie zu erwarten, nicht zur Erledigung kam. Inzwischen wurde die Schlichtungsordnung vom 1. Oktober 1923 erlassen. Er wünschenswert Änderungen enthält. Ihre gesetzliche Festlegung dürfte aber einige Änderungen verlangen. Das Kündigungsrecht soll in die für die Arbeiter maßgebenden Gesetze einbezogen werden. Ein Gesetzesentwurf für die Berufsbildende Jugendlicher wurde ausgear-

bettet, doch bestanden Zweifel dieses Gegenstandes in das Arbeitsgesetzbuch empfiehlt. Ferner sind Vorarbeiten für eine Neuregelung des Betriebsratsrechts getrieben. Die Neufassung der gesamten Vorschriften steht aber noch aus. Die Erwägungen über den Ausbau des Landarbeiterrechts sind noch nicht abgeschlossen. Weitere Vorarbeiten betreffen die Neugestaltung und Vereinheitlichung des Bergarbeiterrechts, der Seemannsordnung und des Hausgehilfenrechts. Ob noch eine weitere Sonderregelung für gewisse Berufsgruppen erforderlich sein wird, läßt sich vor Abschluß des allgemeinen Teiles des Arbeitsgesetzbuches nicht absehen.

Wie aus Vorstehendem ersichtlich ist, sind im Laufe der letzten Jahre auf dem Gebiete des Arbeitsrechts verhältnismäßig geringe Erfolge erzielt worden. Es wurde fast ausschließlich nur Arbeit für den Augenblick geleistet, obwohl die Verordnungen kein Ende nahmen und fortgesetzt Änderungen eintraten, um die schlimmsten Mängel zu beseitigen. So kann es nicht weitergehen! Die bestehende Zersplitterung und Unübersichtlichkeit des Arbeitsrechts muß beseitigt werden. Nicht minder sind eine durchgreifende Vereinfachung der Verwaltung, der Ausbau des Selbstverwaltungsrechts der Arbeiter und ihre wirtschaftliche Gleichstellung mit den Unternehmern durch Schaffung öffentlich-rechtlicher Berufsvertretungen erforderlich. Der neu gewählte Reichstag wird über die Lösung dieser Aufgaben nicht hinwegkommen. Es sind fällige Wechsel, die eingeleitet werden müssen!

Der neue Reichstag.

Auf Grund der Bestimmungen der Reichsverfassung hat der Präsident des kaiserlichen Reichstages, E. B. den neuen Reichstag auf den 13. Juni zu seiner ersten Sitzung einberufen. Ablicherweise erfolgt in dieser ersten Sitzung unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes nur der Namensaufruf der Abgeordneten. Erst in der folgenden Sitzung wählt dann der Reichstag sein Präsidium. Aber die Bildung der Reichsregierung bestimmt die Reichsverfassung im Artikel 53, daß der Reichskanzler und auf seinen Vorschlag die Reichsminister vom Reichspräsidenten ernannt und entlassen werden. Natürlich ist der Reichspräsident bei der Berufung des Reichskanzlers nicht frei in seinen Entscheidungen. Der Artikel 54 der Reichsverfassung besagt, daß der Reichskanzler und die Reichsminister zu ihrer Amtsführung des Vertrauens des Reichstages bedürfen. Jeder von ihnen muß zurücktreten, wenn ihm der Reichstag durch ausdrücklichen Beschluß sein Vertrauen entzieht.

Aus diesen Verfassungsbestimmungen ergibt sich, daß der Ernennung des Reichskanzlers eine Verständigung zwischen den Parteien vorausgehen muß, die sich zum Zwecke der Regierungsbildung verbinden wollen. Der von dieser Koalition Benannte wird alsdann vom Reichspräsidenten berufen. Die Auswahl der Reichsminister, die hierauf auf Vorschlag des Reichskanzlers vom Reichspräsidenten ernannt werden, erfolgt gleichfalls im Einvernehmen mit den Parteien. Die vorbereitenden Schritte für die Bildung einer neuen Reichsregierung sind natürlich bereits im Gange, doch läßt sich nicht voraussagen, ob die Verhandlungen schnell zu einem Abschluß gelangen. In die Regierung ernannt, dann stellt sie sich mit einer programmatischen Erklärung dem Reichstag vor, und erst das von diesem beschlossene Vertrauensvotum bedeutet die Bestätigung der Regierung und gibt ihr die Möglichkeit, mit der praktischen Durchführung ihres Programms zu beginnen. Nach der ersten Sitzung des Reichstages werden also zum mindesten noch einige Tage vergehen, bis wir eine arbeitsfähige neue Regierung haben.

Unter den 490 Abgeordneten des neuen Reichstages befinden sich auch eine Anzahl Mitglieder des Deutschen Holzarbeiterverbandes. Wir nennen an erster Stelle den Verbandsvorsitzenden Erik Larnow, der auf der Reichsliste der Sozialdemokratischen Partei gewählt wurde. Larnow gehört dem vorläufigen Reichswirtschaftsrat seit dessen Errichtung als Mitglied an, und er hat sich in diesem Gutachterparlament schnell eine sehr achtete Stellung erworben. Wir sind überzeugt, daß die Ehre der Kämpfer für die Arbeiter- und Gewerkschaftsinteressen im Reichstag durch ihn einen wertvollen Zuwachs erfahren hat. In der Liste der Reichstagsabgeordneten finden wir weiter als Mitglieder unseres Verbandes den Oberbürgermeister Hermann Beim in Magdeburg, Carl Siedel in Bielefeld, den früheren Reichswirtschaftsminister Robert Schmidt (Berlin), der in Westfalen-Süd gewählt ist, Georg Simon in Augsburg, Johann Bögel (Berlin), in Franken gewählt, Wilhelm Kell in Stuttgart, Georg Schäfflin in Karlsruhe, Wilhelm Röger in Kottbus. Die hier Genannten, wobei wir für die Vollständigkeit der Liste keine Gewähr übernehmen wollen, gehören der sozialdemokratischen Fraktion an. Mitglied unseres Verbandes ist auch der Kommunist Wilhelm Fried in Berlin.

Als Holzarbeiter im Reichstag sind noch zu nennen Stegerwald (Berlin), Andte (Stuttgart) und Erjang (Karlsruhe), die als Mitglieder des Christlichen Holzarbeiterverbandes dem Zentrum angehören.

Von bekannten Führern der freien Gewerkschaften, die Mitglieder des Reichstages sind, nennen wir Graßmann und Hermann Müller-Nichtenberg nicht zu verwechseln mit Hermann Müller-Franken, dem Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Partei, vom Vorstand des AOB; ferner Brande (Metallarbeiter), Breun (Fabrikarbeiter), Griebel (Eisenbahner), Georg Schmidt (Landarbeiter), Schumann (Verkehrsbund), Simon-Rürnberg (Schub-

der Seite ihrer Organisation stehenden Gewerkschaften genannt. Außerdem gehören der sozialdemokratischen Fraktion des Reichstages noch eine größere Zahl von Mitgliedern an, die teils Amnestelle von Gewerkschaften sind, teils ehrenamtlich gewerkschaftliche Funktionen bekleiden. Ganz abgesehen davon, daß wohl fast alle Mitglieder der sozialdemokratischen Fraktion gewerkschaftlich organisiert sind, bildet die harte Durchdringung der Fraktion mit hervorragenden Gewerkschaftlern dafür, daß in der sozialdemokratischen Fraktion die gewerkschaftlichen Interessen nicht vernachlässigt werden.

Konjunkturstillstand?

Das Institut für Konjunkturforschung schreibt in seinen neuen Vierteljahrshefte über die Konjunktur Ende Mai zusammenfassend folgendes:

Die Beschäftigung hat sich in den letzten Monaten zwar saisonmäßig gehoben, im übrigen aber ihren Stand nicht allgemein behaupten können. Insbesondere sind Produktion und Beschäftigung in den wichtigeren Verbrauchsgüterindustrien weiter gesunken, bei den Produktionsmittelindustrien konnte der verminderte Inlandabsatz durch verstärkten Auslandsabsatz in gewissem Grade ausgeglichen werden.

Auftragseingänge und Rohstoffzufuhr halten sich bei sinkender Tendenz noch auf hohem Stande. Jedoch wachsen die Lagerbestände — wenn auch letzthin vielleicht nur saisonmäßig — weiter an. Während die Umsatzen bisher stärker gestiegen sind als die Preise, verringern sich jetzt die Umsatzen bei steigendem Preisniveau. Die kurzfristigen Kredite, namentlich die Wechselziehungen, haben bei verminderter Inanspruchnahme der Notenbanken in Industrie und Handel zugenommen. Eine gewisse Erleichterung ergibt sich allerdings durch den Zufluß von Auslandskapital.

Im ganzen ist die gegenwärtige Konjunkturlage dadurch gekennzeichnet, daß die jahreszeitliche Aufwärtsbewegung der Wirtschaft eine Atempause gibt. Eine entscheidende Entspannung ist aber noch nicht eingetreten. Ohne die ausländische Kapitalzufuhr hätten die Spannungen sich wahrscheinlich verstärkt. Bei den in den letzten Jahren angewachsenen Kapitalreserven der Volkswirtschaft ist es freilich denkbar, daß sich während der saisonmäßig gegebenen Atempause die Liquidität der Wirtschaft verstärkt und so ein schärferer Rückschlag hinaufgehalten wird.

Das Institut für Konjunkturforschung ist also der Ansicht, daß der Geschäftsgang einen gewissen Stillstand erfahren hat, von einer Krise könnte jedoch nicht gesprochen werden, und eine solche steht auch nicht in naher Aussicht. Was die Holzindustrie anbetrifft, so ergeben unsere Feststellungen eine leichte Besserung der Geschäftslage. Die Arbeitslosigkeit hat im Mai weiter abgenommen, und die Betriebe sind im allgemeinen auf beschäftigt.

Inhaltspunkte für die Lohnhöhe in Deutschland.

Die Unternehmer und ihre vielen Tageszeitungen jammern in einem fort über die „hohen“ Löhne. Wertwürdigerweise oder richtiger verständlicherweise machen sie über die Lohnhöhe aber keine bestimmten Angaben. Würden sie das tun, wäre der Schwandel für alle klar erkennbar. Wie hoch sind die Arbeitslöhne in der deutschen Wirtschaft? Eine genaue Antwort darauf könnte uns eine allgemeine Lohnstatistik geben. Aber diese haben wir nicht, und sie wird in absehbarer Zeit auch nicht durchgeführt werden. Das Statistische Reichsamt veranstaltet vorerst nur in einigen Industrien nach und nach Teilerhebungen. Wenn wir im Augenblick wissen wollen, wie es mit den Löhnen bestellt ist, müssen wir zu Hilfsmitteln greifen, in erster Linie zu der Lohnklasseneinteilung der Hauptunterstützungsempfänger in der Arbeitslosenversicherung. Die letzte Übersicht stammt vom 15. April 1928 und wird in Nummer 15 des „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht. Wir drucken sie nachstehend ab.

Lohnklasseneinteilung der Hauptunterstützungsempfänger.

Lohnklassen	Hauptunterstützungsempfänger		
	männlich absolut Proz.	weiblich absolut Proz.	insgesamt absolut Proz.
I (bis 10 RM.)	6206 0,9	9256 6,5	15462 1,0
II (über 10—14 RM.)	8949 1,3	15818 11,1	24767 3,0
III (über 14—18 RM.)	16943 2,6	23616 16,5	40559 5,0
IV (über 18—24 RM.)	49573 7,4	37518 26,2	87091 10,3
V (über 24—30 RM.)	83766 12,6	28624 20,0	112390 13,9
VI (über 30—36 RM.)	113718 17,1	15779 11,0	129497 16,0
VII (über 36—42 RM.)	114058 17,1	6786 4,8	120844 14,9
VIII (über 42—48 RM.)	100609 15,1	2903 2,0	103512 12,8
IX (über 48—54 RM.)	70444 10,6	1255 0,9	71739 8,9
X (über 54—60 RM.)	48248 7,2	743 0,5	48991 6,0
XI (über 60 RM.)	54212 8,1	684 0,5	54896 6,8
Zusammen	666726 100,0	143022 100,0	809748 100,0

Am 15. April erhielten 809.748 Arbeitslose die staatlich-Unterstützung. Von diesen hatten vor Beginn der Arbeitslosigkeit 280.269 gleich 34,6 Prozent einen Wöchentlichen Lohn bis höchstens 30 Mk., 634.122 gleich 78,3 Prozent einen solchen bis höchstens 48 Mk. Nur 175.626 gleich 21,7 Prozent verdienten mehr als 48 Mk. in der Woche. Wenn die Lohnklasseneinteilung der Hauptunterstützungsempfänger auch keinen absolut richtigen Schluß auf die Lohnverhältnisse in der Gesamtwirtschaft zuläßt, so gibt sie uns doch ein ungefähres Bild davon. Auf jeden Fall widerlegt sie das Märchen von den hohen Löhnen.

1927. Danach beträgt der Reinzugang an Wohnungen 288 635, gegen 205 793 im Vorjahre. Die Zunahme beträgt 40,3 Prozent. In Neubauten wurden 284 144 Wohnungen fertiggestellt, der Rest der neuen Wohnungen stammt aus Umbauten. Unter den Bauherren stehen an erster Stelle die privaten Unternehmer mit 60,3 Prozent aller Neubauten, dann folgen die gemeinnützigen Baugesellschaften mit 27,9 und die öffentlichen Körperschaften und Behörden mit 11,8 Prozent. Über den Reinzugang an Wohnungen in den letzten acht Jahren unterrichtet folgende Zusammenstellung:

1927	288 635	1923	118 333
1926	205 793	1922	146 615
1925	178 950	1921	134 223
1924	106 502	1920	103 092

In der Vorkriegszeit betrug der Reinzugang schätzungsweise 220 000 bis 230 000. Während die Wohnungsbaufähigkeit bisher hinter dem Umfang von 1913 weit zurückgefallen ist, ging sie 1927 beträchtlich darüber hinaus. So erfreulich die Umschwung der Bautätigkeit ist, er genügt noch lange nicht. Wenn die Wohnungsnot in absehbarer Zeit behoben sein soll, müssen Jahr für Jahr mindestens 400 000 Wohnungen gebaut werden. So weit sind wir heute leider noch nicht. Wenn nicht alles trügt, bleibt in diesem Jahr der Reinzugang an Wohnungen sogar hinter dem von 1927 zurück. Das kennzeichnet den Ernst der Lage.

Verweigerung der Zusammenarbeit mit Unorganisierten.

Die Frage, ob die Organisierten, die sich weigern, mit Unorganisierten zusammen zu arbeiten und diese infolgedessen entlassen werden, gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, hat die Gerichte wiederholt beschäftigt. Zweck dieser Weigerung ist, die Unorganisierten zum Anschluss an den Berufsverband zu veranlassen. Das Reichsgericht hat am 8. November 1922 (Urteil 298 22 V1) entschieden, daß die Anwendung eines gewissen Druckes, um einen Unorganisierten zum Eintritt in die Gewerkschaft zu bewegen, gestattet sei. Auch Streiks und Aussperrungen seien bis zu einem gewissen Grade ein erlaubtes Druckmittel. In anderen Fällen hat das Reichsgericht die Streikandrohung bei Nichtentlassung des Unorganisierten als einen Verstoß gegen die guten Sitten betrachtet und die Organisierten zum Schadenersatz verurteilt. Die Gerichte kommen aber immer mehr zu der Überzeugung, daß den Organisierten die Zusammenarbeit mit Unorganisierten nicht zugemutet werden kann. Das Landgericht Dresden sagt in einem Urteil vom 5. Februar 1927 (8 C. 1926) zutreffend: „Die Organisierten sehen in dem Unorganisierten lediglich einen Feind ihrer Gewerkschaft und damit der gesamten gewerkschaftlichen Bewegung, mit dem zusammen zu arbeiten ihnen nicht nur ihre Berufspflicht, sondern auch ihr Selbsterhaltungstrieb verbietet.“

Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg hat vor einiger Zeit im gleichen Sinne entschieden. Nach dem „Zimmerer“ handelte es sich um folgenden Tatbestand: Auf einer Baustelle waren neben Organisierten auch Unorganisierte beschäftigt. Eines Tages erklärte der überwiegend organisierte Teil der Belegschaft, mit den Unorganisierten nicht mehr zusammen arbeiten zu wollen. Der Beschluß der Belegschaft wurde durch ein Mitglied der Ortsverwaltung des Zimmerer-Verbandes dem Prokuristen der Firma übermittelt. Der Unternehmer hat daraufhin die Unorganisierten entlassen. Auf der Abgangsberechnung wurde vermerkt, daß die Entlassung auf Anordnung eines Vertreters des Zimmerer-Verbandes erfolgte. Die Unorganisierten verklagten nun den Verbandsvertreter auf Schadenersatz und erreichten beim Landgericht Hamburg auch ein obliegendes Urteil. Das Oberlandesgericht als Berufungsgericht hob das Urteil auf und wies die Unorganisierten mit ihrer Klage kostenpflichtig ab. In dem Urteil vom 4. Januar 1928 heißt es unter anderem:

„Das Reichsgericht hat in den Entscheidungen RGZ. 104, S. 27, und JW. 1923, S. 293, Nr. 14 die Grundsätze niedergelegt, nach denen auch hier zu entscheiden ist. Das Reichsgericht geht davon aus, daß es jedem einzelnen freistehe, ob sich einer Organisation anschließen wolle oder nicht, daß aber bereits anerkannt werden müsse:

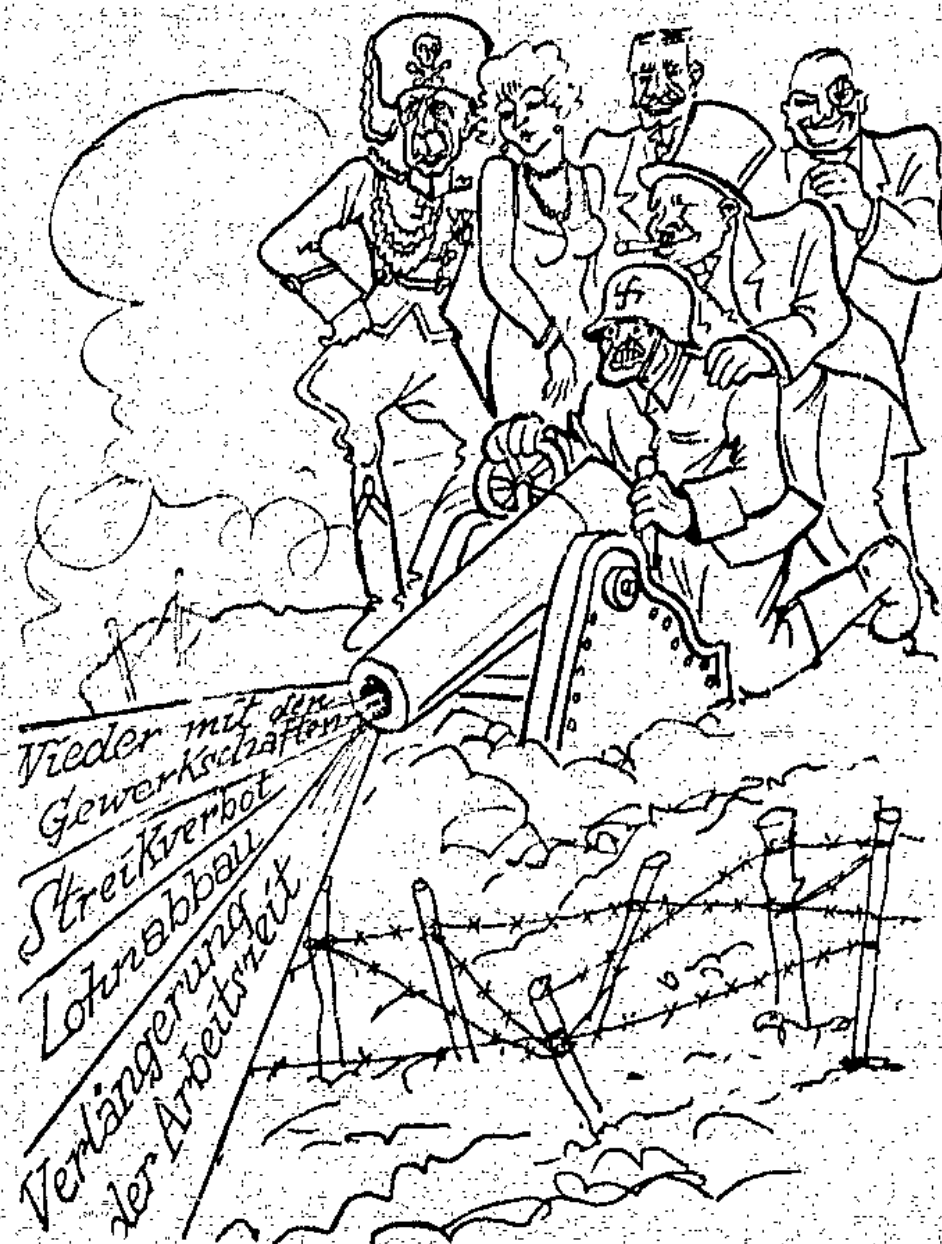
„daß die Organisationen ein berechtigtes Interesse daran haben, sich möglichst stark auszubauen und sich so im gewerblichen Vorkampfe einen möglichst großen Einfluß zu schaffen, daß sie auch bei der Verfolgung dieses Zieles vorantretenden Interessen Dritter nicht zurückzutreten brauchen und, wie dies im Interessentkämpfe allgemein zugelassen ist, darauf hinarbeiten dürfen, über sie die Oberhand zu gewinnen.“

Da zur Stärkung ihrer Stellung und ihrer wirtschaftlichen Kraft die möglichst vollständige Heranziehung aller für sie in Betracht kommenden Personen von ausschlaggebender Bedeutung sei, könne ihnen nicht verwehrt werden, zur Erreichung dieser Voraussetzung einen gewissen Druck auf die zum Anschluß nicht Bereiten auszuüben und Maßnahmen zu treffen, um ihren Widerstand zu überwinden. Selbstredend dürften hierbei nur erlaubte Mittel zur Anwendung gelangen und auch sie nur insoweit, als sie in ihrer Wirkung nicht gegen die guten Sitten verstoßen.“

Das Urteil geht dann eingehend auf die im Zusammenhang mit Streik und Aussperrung ergangene Rechtsprechung

über. Das ist erst dann der Fall, wenn entweder die angewandten Mittel an sich unsittlich sind, oder wenn der dem Gegner zugefügte Nachteil so erheblich ist, daß dadurch seine wirtschaftliche Existenz vernichtet wird, oder wenn der Nachteil, der dem Gegner erwächst, zu dem erstrebten Vorteil in keinem Verhältnis steht. Unter Anwendung dieser Grundsätze würde man allerdings den Beklagten nach § 826 BGB. als schaden-ersahpflchtig ansehen müssen, wenn die Behauptung der Klage erwiesen wäre, daß Beklagter den Arbeitgebern der Kläger mit

Stahlhelm-Botschaft



Sicherung des Privateigentums, Ausbeutungsfreiheit für die Unternehmer ist das höchste Ziel des Stahlhelms

der Drohung, andernfalls würden sämtliche organisierten Arbeiter in den Ausstand treten, dazu gezwungen hätte, die Kläger, die der Organisation nicht angehörten, zu entlassen. Der Beweis für diese Behauptung ist aber nicht erbracht.

Das Oberlandesgericht in Hamburg nimmt hier den gleichen Standpunkt ein wie das Landgericht Dresden in dem erwähnten Urteil. Das Gericht hätte die Beklagten verurteilt, wenn sie mit dem Streik gedroht hätten. Die Organisierten haben keinerlei Drohung ausgestoßen, sondern dem Unternehmer nur erklärt, daß sie mit den Unorganisierten nicht mehr zusammen arbeiten, d. h. ihre Papiere fordern würden, wenn jene auf der Baustelle bleiben. Ein solches Verlangen ist, wie die Gerichte nun wohl fast einmütig der Ansicht sind, kein Verstoß gegen die guten Sitten, sondern eine Verbandspflicht.

Welche Wagenklasse können Krantentassenmitglieder auf der Fahrt zum Arzt benutzen?

Zu den Kosten der ärztlichen Behandlung nach § 128 der Reichsversicherungsordnung gehören auch diejenigen Aufwendungen, die durch Einziehung des Arztes erforderlich werden. Genehmigt die Kasse die Beratung durch einen auswärtigen wohnenden Arzt, so fallen unter die zu erstattenden Kosten auch die durch die Reise zum Arzt entstehenden notwendigen Auslagen.

Die Frage, ob den Versicherten die ihnen durch das Aufsuchen eines auswärtigen Arztes erwachsenen Eisenbahnfahrkosten von der Krantentasse nach den Sätzen der 4. oder einer höheren Wagenklasse zu erstatten sind, ist nicht einheitlich zu entscheiden. Maßgebend ist nach einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 7. Januar 1927, daß die Kosten nur insoweit zu erstatten sind, als sie zur ordnungsmäßigen Durchführung der erforderlichen ärztlichen Behandlung notwendig waren. Ob hiernach die Auslagen für die Benutzung einer höheren als der 4. Wagenklasse zu vergüten sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei sind die bei der Eisenbahn bestehenden Verhältnisse und der Krankheitszustand des Mitglieds in Betracht zu ziehen. Ist der Eisenbahnzug in der 4. Wagenklasse erfahrungsgemäß überfüllt oder durch Traglasten in Anspruch genommen, muß aber der Kranke möglichst ungehindert in ruhender Körperhaltung fahren, dann erscheint die Benutzung der 3. Wagenklasse geboten.

Die Verteilung muß hiernach von Fall zu Fall erfolgen. Nach den jetzt bestehenden Verhältnissen ist jedenfalls die Benutzung einer höheren als der 4. Wagenklasse nur beim Vorliegen besonderer Gründe als notwendig anzuerkennen. Auch auf dem Gebiete des Verfürungsrechts werden die Reisekosten nicht durchweg in Höhe der 3. Wagenklasse erstattet.

Streitunterstützung und Einkommensteuer.

Nach Zeitungsmeldungen hat die Regierung des Freistaats Sachsen die Finanzämter angewiesen, die Streitunterstützung als steuerpflichtiges Einkommen zu betrachten. Daraufhin hat die sozialdemokratische Landtagsfraktion folgenden Antrag eingebracht:

„Die Regierung hat am 9. Mai 1928 an die Steuerdirektionen eine Verordnung erlassen, wonach die von den Arbeitnehmerorganisationen gezahlten Streikgelder einkommensteuerpflichtiges Einkommen der Empfänger darstellen. Die Regierung stützt sich dabei auf eine Weisung des Finanzministeriums vom 24. Juli 1925, wonach die Streitunterstützungen bei Berechnung des Einkommens für die Aufwertungssteuer zu berücksichtigen sind. Die Anrechnung dieser Streikgelder auf das steuerpflichtige Einkommen bedeutet jedoch eine finanzielle Schädigung derjenigen Bevölkerungsschichten, die ohnedies durch die Maßnahmen des Unternehmers wirtschaftlich schwer geschädigt sind. Der Landtag wolle daher beschließen, die Regierung zu ersuchen, die Verordnung vom 9. Mai 1928 aufzuheben und die Weisung vom 24. Juli 1925 zurückzuziehen.“

Der Wortlaut der Verordnungen ist uns leider nicht bekannt, so daß wir nicht wissen, wie die sächsische Landesregierung ihre Stellungnahme begründet. Feststeht, daß das Einkommensteuergesetz die Streitunterstützung überhaupt nicht erwähnt. Daraus kann aber nicht einfach geschlossen werden, daß sie nicht steuerpflichtig ist oder umgekehrt. Wir kennen Stimmen, die die Streitunterstützung mit den Bezügen aus privaten Pensionskassen gleichstellen, und da diese Bezüge einkommensteuerpflichtig sind, soll es auch die Streitunterstützung sein. Aber diese Ansicht läßt sich streiten, denn zwischen Pension und Streitunterstützung ist doch, rechtlich und sachlich, ein himmelweiter Unterschied. Nachdem der Streit durch die sächsische Verordnung eine größere praktische Bedeutung erlangt hat, ist eine schnelle grundsätzliche Klärung erforderlich. Also das Reichsfinanzministerium hat das Wort!

Wenn das Reichsfinanzministerium dem Standpunkt der sächsischen Regierung wider Erwarten zustimmen sollte, wie ist dann die Rechtslage für die Arbeiter? Daß die Streitunterstützung kein Arbeitslohn ist, darüber besteht keine Meinungsverschiedenheit. Folglich unterliegt sie auch nicht den Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn. Wenn die Streitunterstützung steuerpflichtig ist, gelten für sie die Bestimmungen des § 89 des Einkommensteuergesetzes. Danach unterliegen Steuerpflichtige mit weniger als 8000 Mark Jahreseinkommen, die außer dem Arbeitslohn noch ein sonstiges Einkommen bis zu 500 M. im Jahre haben, nicht der Veranlagung, d. h. sie brauchen diesen Betrag nicht zu versteuern. Da die Arbeiter mit einer so hohen Streitunterstützung im Jahr selten sind, werden auch die Fälle, wo sie versteuert werden muß, Ausnahmen sein. In diesen Fällen werden die Dinge übrigens noch so liegen, daß die betreffenden Arbeiter mit ihrem Jahreseinkommen unter der steuerfreien Einkommensgrenze bleiben, so daß sie die Erstattung der bereits gezahlten Lohnsteuer beantragen können.

Wie die Verhältnisse also liegen, wäre die Besteuerung der Streitunterstützung für den Staat keine große Einnahmequelle. Die Schreiberkassen, die den Finanzämtern bei der Veranlagung erwachsen, kosten mehr, als die Besteuerung bestenfalls einbringt. Auch aus diesem Grunde sollte das Reichsfinanzministerium entscheiden: Die Streitunterstützung wie alle anderen Gewerkschaftsunterstützungen sind nicht Einkommen im Sinne des Einkommensteuergesetzes.

Die Neuabgrenzung der Arbeitsämter.

Der Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat mit der nunmehr durchgeführten Abgrenzung der Arbeitsamtsbezirke eine schwierige Aufgabe erledigt und damit einen wichtigen Schritt zur völligen Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung getan. Für die Grenzziehung, zu der die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter Vorschläge gemacht hatten, waren vor allem die wirtschaftlichen Zusammenhänge maßgebend. Das führte zu einer starken Beschränkung der Zahl der Arbeitsämter, die von 887 auf 362 herabgemindert wurde. Sie verteilen sich auf die 13 Landesarbeitsamtsbezirke wie folgt: Ostpreußen 12 (bisher 40), Schlesien 27 (65), Brandenburg 33 (82), Pommern 11 (50), Nordmark 16 (58), Niedersachsen 28 (85), Westfalen 34 (63), Rheinland 39 (55), Hessen 18 (40), Mitteldeutschland 33 (76), Sachsen 34 (105), Bayern 41 (98) und Südwestdeutschland 36 (70).

Bergleute für Abbau der Sozialpolitik?

Es waren natürlich keine Bergleute, sondern Unternehmer, die unter falscher Flagge als „Deutscher Bergmannstag“ am 3. Juni in Berlin zusammenkamen. Der Zeitungsfürst Eugen Berg, der auch aus Bergwerksunternehmungen Gewinn zieht, begrüßte die Herrschaften, und dann tobte der Bergwerksdirektor Brandt über die Sozialgesetzgebung. Unter anderem erzählte er seinen gläubigen Zuhörern: „Auch der beste Teil der Arbeiterschaft, die übrigens untertage heute nicht mehr schwerer zu arbeiten habe als in irgendeinem anderen Beruf, sehe ein, daß die soziale Gesetzgebung überspannt sei, und wolle nicht mehr für andere arbeiten.“ Diese Märchenerzählung über die Einstellung der Arbeiter paßt durchaus zu der Waskerade, eine Tagung arbeitereindlicher Unternehmer als „Bergmannstag“ zu bezeichnen.



Aus dem Verbandsleben



Die Einführung der Invalidenterstützung.

Die Frage, ob im Deutschen Holzarbeiter-Verband eine Invalidenterstützung eingeführt werden soll, steht nahe vor ihrer Entscheidung. Die Frage ist so wichtig, daß alle Mitglieder berufen sind, an der Entscheidung mitzuwirken. Bei der vom Vorstandsvorstand anberaumten Urabstimmung zählt jede Stimme. Man sollte es deshalb nicht den Funktionären überlassen, sich in das Problem zu verlesen, sondern jeder einzelne Kollege sollte die in Nummer 22 der „Holzarbeiter-Zeitung“ veröffentlichte Vorlage des Vorstandes gründlich studieren und die ihr beigegebene Begründung aufmerksam lesen, um zu einem eigenen Urteil zu gelangen.

Die Frage, die von jedem Mitglied zu beantworten ist, geht dahin, ob es für die Einführung einer Invalidenterstützung im Verbandsverband ist. So nach gestellt, kann natürlich die Frage ohne weiteres beantwortet werden. Wer wollte den arbeitsunfähigen Verbandsmitgliedern eine Unterstützung mißgönnen? Wenn man nur seinem Gefühl folgen wollte, möchte man die Unterstützung so reichlich wie nur irgend möglich bemessen und den Kreis der Bezugberechtigten möglichst weit ziehen.

Der Sinn der Urabstimmung ist es aber nicht, die Mitglieder lediglich zu veranlassen, ihren Stimmungen und Gefühlen Ausdruck zu geben. Jeder einzelne muß sich der Verantwortung bewußt sein, die er mitzutragen hat, wenn er die gestellte Frage bejaht. Da ist zunächst die grundsätzliche Frage, ob es wünschenswert ist, die sozialen Unterstützungen des Verbandes weiter auszubauen. Für die große Mehrheit der Verbandsmitglieder ist das heute eine müßige Frage. Es darf aber daran erinnert werden, daß die grundsätzliche Gegnerschaft gegen die sozialen Unterstützungen einst auch in unserem Verbandsverband eine große Rolle gespielt hat. Spuren dieser Einstellung findet man bis in die neueste Zeit hinein noch in den Anträgen zu unseren Verbandstagen. Diejenigen, die sich zu dieser Ansicht bekannt haben, wollten natürlich die Hilfsbedürftigen nicht ihrem Schicksal überlassen, sondern sie bezogen als eine Pflicht der öffentlichen Gewalten, die soziale Fürsorge auszubauen. Die Gewerkschaften sollten ihre Mittel ausschließlich für die Führung des wirtschaftlichen Kampfes verwenden.

Das Verständnis dafür, daß die sozialen Unterstützungen ein sehr wertvolles Hilfsmittel zur Förderung der eigentlichen Aufgaben der Gewerkschaften sind, hat sich allmählich durchgesetzt. Dank dem Drängen der Gewerkschaften ist die soziale Gesetzgebung ausgebaut worden. Dem ungedacht denkt man nicht daran, die sozialen Unterstützungen der Gewerkschaften zu beseitigen. Sie sind für die Empfänger eine wertvolle Ergänzung der Leistungen aus den öffentlichen Kassen.

Nun stehen wir vor der Frage des weiteren Ausbaues des Schemas der sozialen Unterstützungen. Wer grundsätzlich die Bedeutung der sozialen Unterstützungen für die Gewerkschaften anerkennt, wird auch ihrer Ausgestaltung zustimmen können. Für ihn wird es sich nicht darum handeln können, ob die Invalidenterstützung einzuführen, sondern mehr darum, wie sie auszubauen ist. Die Vorlage des Vorstandes zieht nur die Invalidenten, also die Arbeitsunfähigen, als unterstützungsberechtigt in Betracht. Das Alter allein, wenn es nicht mit Erwerbsunfähigkeit verbunden ist, soll also keinen Anspruch auf Unterstützung gewähren.

Wie jede Versicherung, muß auch die vom Verband einzuführende Invalidenterstützung auf dem Grundsatze von Leistung und Gegenleistung beruhen. Die bisherigen Verbandseinrichtungen sollen durch die Invalidenterstützung nicht beeinträchtigt werden. Man müßte also von der voranschreitenden Belastung ausgehen, um hiernach den zu erhebenden Beitrag und die Beiträge zu bemessen. Der Bedarf kann nur geschätzt werden. Dafür gibt es Unterlagen, und die öffentlichen Versicherungseinrichtungen bedienen sich der Hilfe von Sachverständigen der Versicherungsverwaltung, die das notwendige Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung berechnen, das eingehalten ist, um der Versicherung eine solide Grundlage zu geben. Auf den Ergebnissen solcher Berechnungen beruht zum Beispiel die Kostengrenze der reichsrechtlichen Invalidenterstützung.

Wollte unser Verband die Invalidenterstützung auf dem Grundsatze der Entschieden von Versicherungsnehmern ausbauen, dann wäre die Einführung unendlich. Bei verhältnismäßig sehr hohen Beiträgen könnten dann nur niedrige Unterstützungen gewährt werden. Wie alle gewerkschaftlichen Einrichtungen, so muß man auch die Invalidenterstützung unter Abwägung der für öffentliche Einrichtungen erforderlichen Sicherheiten einbauen. Sie kann keine Selbstversicherung sein, die sich der Kontrolle des Staates entziehen würde. Die für die private Versicherung unterstellte, die nur auch von den Versicherungsnehmern oder ihren großen Referenden arbeiten kann, jetzt zum Beispiel die Arbeitslosenversicherung, die von allen Gewerkschaften erfolgreich durchgeführt ist.

Bei seiner Vorlage für die Invalidenterstützung hat sich der Vorstand auf eigene Schätzungen und Wahrscheinlichkeitsrechnungen verlassen. Diese bilden die Grundlage der Bemessung von Leistung und Gegenleistung. Aufgabe der Verbandsmitglieder ist es nun, zu prüfen, ob es wünschenswert ist, die Invalidenterstützung auf dieser Grundlage einzuführen. Neben der Fürsorge für die Invalidenten soll diese Unterstützung auch ein Werbemittel für den Verband sein; sie soll die Treue der Mitglieder zum Verband stärken. Die Vorlage ist also auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen, ob sie geeignet ist, diesen Zweck zu erfüllen. Die Kollegenschaft zu solcher sorgfältiger Prüfung anzuregen, ist der Zweck dieser Zeilen.

Ein Ferienheim für Verbandsmitglieder.

Unsere Verwaltungsstelle in Königsberg in Ostpr. ist wohl die erste, die es unternommen hat, in einer landschaftlich schönen Gegend ein Ferienheim für Verbandsmitglieder einzurichten. Die Anregung zu der Gründung kam von der Jugendabteilung. Die Ortsverwaltung ist der Anregung gefolgt und hat in dem Fischerdörfchen Sartaun, 11 Kilometer vom Ostseebad Cranz auf der kurischen Nehrung, ein Häuschen gepachtet. In dem Hause stehen drei Schlafräume zur Verfügung, in denen 30 Betten aufgestellt sind, ferner ein Tagesraum und eine Küche mit zwei Kochstellen. Der Pachtpreis beträgt 650 Mk. jährlich. Für die Einrichtung wurden 1400 Mk. aufgewendet. Am 6. Mai wurde das Heim feierlich eingeweiht.

Das Dorf Sartaun liegt an der schmalsten Stelle der kurischen Nehrung. Vom Ferienheim ist die Ostsee in 5 Minuten zu erreichen, ebensoweit ist es zum kurischen Haff. Das Heim steht allen freigewerkschaftlich organisierten Jugendlichen, aber auch den älteren Verbandskollegen zur Verfügung. Der starke Andrang beweist, daß die Schaffung des Ferienheims einem Bedürfnis entspricht. Die Übernachtungsgebühr beträgt für Erwachsene 50 Pf., für Jugendliche 25 Pf. Auswärtige Verbandskollegen, die Ostpreußen besuchen wollen, erhalten wegen Unterkunft in Königsberg und in dem Ferienheim Sartaun bereitwilligst Auskunft durch den Jugendleiter, Kollegen Ernst Gutschow, in Königsberg i. Pr., Georgstraße 23. Es wird gebeten, den Anfragen Rückporto beizulegen.

Der Streit in der Berliner Klavierindustrie.

Seit Mitte April stehen etwa 1500 Klavierarbeiter im Streit, weil die Unternehmer jede Lohnerhöhung entschieden ablehnten. Die Unternehmer haben dann die allgemeine Aussperrung beschlossen, wodurch die Zahl der im Kampf stehenden Kollegen eine Erhöhung auf etwa 3000 erfuhr. Trotz allen Bemühungen ist der Unternehmerorganisation die beabsichtigte Stilllegung der gesamten Industrie bei weitem nicht gelungen. Auf den 31. Mai hatte der Schlichter die Parteien zu Verhandlungen geladen. Wohl in der Annahme, daß diese Ladung auf Anregung der Holzarbeiter erfolgt sei, verhielten die Unternehmer durch forschige Auftritte Eindrücke zu schinden. Sie seien der Einladung nur im Hinblick auf die Strafandrohung beim Ausbleiben gefolgt, verhandeln wollten sie nicht. So blieben die Verhandlungen ergebnislos, und der Schlichter verzichtete auf die Bildung einer Schlichterkammer, weil die Dinge dazu noch nicht reif seien. Von diesem Ausgang waren die Unternehmervertreter sichtlich enttäuscht. In einer am folgenden Tage abgehaltenen stark besuchten Versammlung erklärten sich die Kollegen einmütig für die Fortsetzung des Kampfes.

Wit Lefschman binare Nummer ist Am 24. Wofanbitweoy föllig

Freiberg (Sa.). Über die Aufgaben der Betriebsräte aus den Tarifverträgen referierte Kollege Wagner aus Dresden in einer kürzlich abgehaltenen Betriebsräte- und Funktionärskonferenz. Die Konferenz war gut besucht, und die Teilnehmer haben manches gelernt, was sie zum Nutzen der Belegschaften verwenden können. Unser Verwaltungsbezirk erfordert die Mitarbeit vieler Funktionäre. In Freiberg-Stadt ist allerdings unser Tätigkeitsgebiet begrenzt. In der Tischlerei haben wir nur Kleinbetriebe, zwei Betriebe mit je 16 Beschäftigten sind die größten. Dabei ist aber die Lehrlingshaltung sehr stark. Alljährlich um Ostern wird eine Anzahl neugeborener Tischlergesellen arbeitslos, damit die Pfort für den neuen Lehrling frei wird. Diese jungen Leute müssen dann als Hilfsarbeiter irgendwo unterkommen, wenn sie nicht sehr lange arbeitslos bleiben wollen. Das Organisationsverhältnis in den Tischlereien ist gut; nur eine Anzahl jüngerer Kollegen bei den Innungsmeistern ist noch nicht im Verband. Bezüglich der Regsamkeit unserer

Kollegenschaft macht nur die Stuhlfabrik Brand eine unruhigliche Ausnahme. — Einen wesentlichen Teil unserer Kolleginnen und Kollegen haben wir in der Kleinholzbranche. Diese Branche ist ja besonders im Erzgebirge heimisch. Die Anspruchslosigkeit des Erzgebirglers ist bekannt und spiegelt sich auch in der Bewertung der Organisation. Immerhin hat unser Verband Einfluß bekommen auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für diese Berufsgruppe. In unserem Bezirk haben wir besonders in Münda in letzter Zeit mit zufriedenstellendem Erfolg Agitation betrieben. Zwei Drittel aller Beschäftigten sind Mitglieder unseres Verbandes. — Die Sägewerke Siedlitz ist im Verwaltungsbezirk nicht allzu stark vertreten. Von den Belegschaften ist ein wesentlicher Teil organisiert. In der Kleinholzbranche ist die Kollegenschaft zahlenmäßig gut organisiert. Dadurch waren wir auch imstande, die Lohn- und Arbeitsverhältnisse tarifvertraglich zu regeln. In dieser Branche ist die Beschäftigung für Jugendliche und weibliche Arbeitskräfte stärker als ehedem. Das liegt mit an der technischen Umstellung des Betriebes. — In der Korbwarenherstellung ist maßgebend ein Betrieb mit etwa 20 Beschäftigten, meist weiblichen. Der Inhaber ist kein Freund des Tarifvertrages, er mußte sich aber doch, wenn auch schweren Herzens, dem Zeitgeist fügen. Es wird von dem ersten Willen der Beschäftigten abhängen, daß der Tarif zur vollen Auswirkung kommt. Ein anderer Teil unserer Mitglieder ist in Metallbetrieben beschäftigt. Bei der letzten Aussperrung der Metallarbeiter waren 22 unserer Mitglieder beteiligt. Für die Unorganisierten war diese Aussperrung eine heilsame Lehre. — Im Allgemeinen kann gesagt werden, daß sich unser Verband im hiesigen Bezirk gut entwickelt hat. Freilich sind noch Lücken zu füllen. Das ist möglich, wenn der Wille zur Mitarbeit bei allen Mitgliedern lebendig bleibt.

Herrsdorf i. Thür. In der Möbelfabrik von Arno Vorbeer in dem benachbarten Kraftsdorf brach in der Nacht nach dem zweiten Pfingsttag Feuer aus. Das Hauptgebäude hat zwar nicht sehr stark gelitten, trotzdem wurde der Betrieb geschlossen und die dort beschäftigt gewesenen 20 Kollegen entlassen. Der Inhaber war zur Zeit des Brandes abwesend, er wurde nach der Rückkehr nachhastet.

Paffau. Bei dem starken Einfluß, den die Geistlichkeit in unserm schwarzen Winkel ausübt, ist es verständlich, daß wir mit der Werbung für unsern Verband keinen leichten Stand haben. Aber gerade die Hindernisse, die uns überall in den Weg gelegt werden, sind ein Ansporn zu intensiver Arbeit. Daß unsere Arbeit nicht vergeblich ist, kann man an den Anstrengungen des christlichen Holzarbeiter-Verbandes erkennen. Trotz der Forderung, die er von allen Seiten erfährt, kann er unsern Vortritt nicht aufhalten. Kürzlich hat hier wieder die Wahl eines Gesellenausschusses stattgefunden, und die Christen rühmten sich mit vollen Paddeln ihres Sieges. Damit ist es so eine eigene Sache. Auf unser Verlangen hat die Schreinerinnung im Jahre 1925 die Wahl eines Gesellenausschusses vorgenommen, bei der drei Christen und zwei unserer Kollegen gewählt wurden. Die Christen hatten also die Mehrheit, aber von einer Tätigkeit des Gesellenausschusses war nichts zu spüren. Zwar bemühten sich die Christen, die Lehrlinge ihrer Organisation zuzuführen, aber in bezug auf Entschädigungsfrage, Urlaub und Schutz der Lehrlinge usw. ließen sie den Herrgott einen guten Mann sein. Nun haben wir wieder die Neuwahl des Gesellenausschusses angeregt. In der zu diesem Zweck von der Innung einberufenen Versammlung war unter der Führung seines Bezirksleiters der ganze christliche Herrmann angetreten. Auf die Befanntgabe, daß nur die bei Innungsmitgliedern Beschäftigten und solche Gesellen wählen dürfen, die nicht länger als drei Monate aus einem Innungsbetrieb ausgeschlossen sind, entfernten sich eine Anzahl Christen. Doch blieben noch so viel zurück, daß nur ein Mitglied unseres Verbandes gewählt wurde. Die Christen haben also „geliegt“. Es ist aber voraussehen, daß in der Sache alles beim alten bleiben wird. Nach wie vor wird sich unter Verband der Interessen der Lehrlinge annehmen und für das Wohl der Kollegenschaft wirken. — Einfindliche Lücken hat in jüngster Zeit der Tod in unsere Reihen gerissen. Kurz hintereinander starben die Kollegen Auner, Dick, Säger und Alois Stockbauer, Lagerarbeiter. Beide waren langjährige Verbandsmitglieder. Trübseltratte Familienväter, haben sie sich auch redlich für das Wohl der Kollegenschaft bemüht und mit hingebendem Eifer für unsern Verband gewirkt. Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Springe. Am zweiten Pfingsttag veranstaltete die hiesige Arbeiterkassette eine eindrucksvolle Demonstration. Es galt dem Kassierer unserer Verwaltungsstelle, dem Kollegen Christian Rod, das letzte Geleit zu geben. Der Verstorbene hatte sich lange Jahre hindurch mit hingebendem Eifer dem Dienst in der Arbeiterbewegung gewidmet. In unserer Verwaltungsstelle hat er das Amt als Kassierer vorbildlich verwaltet. Von der Beliebtheit, deren er sich in allen Kreisen der Arbeiterkassette erfreute, zeugte die zahlreiche Beteiligung an dem Leichenbegängnis. Wir werden dem toten Kollegen ein ehrendes Andenken bewahren.



Holzindustrie



Gifte im Holzgewerbe.

Unter dem Sammelnamen „Beiträge zur Gifstunde“ läßt der Professor Dr. Louis Lewin in zwangloser Folge eine Reihe von Heften erscheinen, die in erster Linie dazu bestimmt sind, Ärzten und Gerichten Tatsachenmaterial über die Ursachen und Folgeerscheinungen von Vergiftungen zu liefern. Daß in den Kreisen der Wissenschaftler, die berufen sind, sich mit diesen Dingen zu beschäftigen, die Gifstunde nicht so gründlich betannt ist, wie es wünschenswert wäre, ist ein Mangel, den die Arbeiter oft genug am eigenen Leibe erfahren, wenn es sich um gewerbliche Vergiftungen handelt. Das gilt insbesondere auch für die gewerblichen Vergiftungen in der Holzindustrie. Sie sind häufiger, als vielfach angenommen wird. Aber für gewöhnlich fehlt den behandelnden Ärzten die Notwendigkeit, auch wohl die genügende Kenntnis der Gifte, um den Ursachen der Erkrankung nachzugehen und sie zu erforschen. Sie beschränken sich meist auf die Behandlung des Einzelfalles und die Bemühung, die Erkrankung zu kurieren.

Das erste Heft aus dieser Reihe liegt nun vor. Es behandelt „Gifte im Holzgewerbe“ und ist von dem Herausgeber bearbeitet. Wir begrüßen es, daß Prof. Dr. Lewin gerade diesen Gegenstand, der die Interessen der Holzarbeiter besonders berührt, zuerst in Angriff genommen hat. Er sagt einleitend, „daß das hier bearbeitete Gebiet ein junges, ziemlich unbebautes war, weil es toxiologisch (unter dem Gesichtspunkt der Gifstunde) nicht genügend durchgearbeitet worden ist und bis zu einem gewissen Zeitpunkt nicht durchgearbeitet werden konnte“. Bekanntlich hat sich unser Deutscher Holzarbeiter-Verband seit langem bemüht, zu erreichen, daß die Hautkrankheiten, die infolge der Verarbeitung von giftigen Hölzern und bei der Holzbearbeitung mit giftigen Stoffen entstehen, den Unfällen gleichgestellt werden. Durch die Reichsverordnung vom 12. Mai 1925 wird eine Reihe von gewerblichen Erkrankungen, die dort näher bezeichnet sind, in die Unfallversicherung eingereiht. In den Entwurf zu dieser Verordnung waren auch die Säurerausflüsse infolge Einwirkung giftiger Hölzer unter diesen Erkrankungen aufgenommen, in der endgültigen Verordnung sind sie aber nicht enthalten. Lewin sagt dazu, die Begründung für die Ablehnung, die unsere Forderung erfahren hat, sei ohne Kenntnis der Verhältnisse gegeben worden.

Der Hauptteil der Schrift beschäftigt sich mit der Darstellung der krankmachenden Ursachen bei der Holzbearbeitung. An erster Stelle steht die Holzfärbung mit giftigen Farben, als welche besonders die Chromverbindungen in Betracht kommen. Dann kommen künstliche organische Farbstoffe, vornehmlich Anilinfarben. Ihnen reihen sich eine ganze Reihe Farbstoffe verschiedenen Ursprungs an, die in ihrer chemischen Beschaffenheit und ihrer Giftwirkung dargestellt werden. Kurz erwähnt werden auch Arbeiten mit Holzgeist und höheren Alkoholen. Ein verhältnismäßig großer Raum ist der Verarbeitung an sich giftiger Hölzer gewidmet. Von der hier gegebenen Darstellung giftiger Gebrauchshölzer sagt Lewin, daß es wohl die erste sei, die gemacht worden ist, doch erhebe sie keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es ist eine große Reihe von Hölzern, die botanisch bestimmt und deren Eigenschaften unter dem Gesichtspunkt der Gifstunde beschrieben werden.

Der Verfasser hat seine Aufgabe auf die Feststellung von Tatsachen beschränkt. Seine Schrift gehört in die Hand der Ärzte und Gewerbeaufsichtsbeamten, ganz besonders in die der Gewerbeärzte, die aus den mitgeteilten Tatsachen die nötigen Schlussfolgerungen zu ziehen haben. Richtig angemeldet wird dieses Heft indirekt den gefährdeten Holzarbeitern von Nutzen sein.

Russlands Holzexport.

Nachdem wir in den Nummern 6 und 18 der „Holzarbeiterzeitung“ einiges Sowjetamtliches Material über die Entwicklung und den Stand der russischen Holzindustrie veröffentlicht haben, folgen heute Angaben über die Holzexporte. Rußland ist, wie hier wiederholt dargelegt worden ist, das holzreichste Land der Welt. Seine Holzindustrie ist aber sehr mangelhaft entwickelt. Genaue Zahlen über die vorhandenen Betriebe und Beschäftigten gibt es nicht. Nach einer Statistik sind etwa 20.000 Betriebe mit 170.000 Beschäftigten vorhanden. Wegen Holzmannels sind viele Betriebe nur schlecht beschäftigt, ein Teil liegt sogar völlig still. Allerdings ist es heute nicht mehr so schlimm wie in den Jahren 1917 bis 1920, wo die Holzindustrie fast völlig zum Stillstand gekommen war. Warum Rußland trotz seines Holzreichtums seine Betriebe nicht ausreichend mit Holz versorgen kann, liegt in dem planlosen Holzverschlag der Sowjetbehörden. Und diese Planlosigkeit wieder ist eine Folge der kommunistischen Wirtschaftspolitik.

Rußland war vor dem Weltkriege das bedeutendste Holzexportland. Nach dem Ost-Europa-Krieg, dem Organ des Instituts für Rußland und die Oststaaten, hat die Holzexporte aus dem heutigen Gebiet

der Sowjetunion 1913 und in den Wirtschaftsjahren 1921 bis 1927 absolut und im Prozentverhältnis zu 1913:

	Menge		Wert	
	1000 Kubikmeter	Prozent	Millionen Rubel	Prozent
1913	7648,7	100,0	96,2	100,0
1921/22	753,8	9,8	17,1	17,8
1922/23	1753,7	22,9	33,5	34,8
1923/24	3584,7	46,9	83,9	86,4
1924/25	3922,1	51,3	70,2	73,0
1925/26	3311,7	43,3	60,8	63,3
1926/27	4296,2	56,2	79,8	82,9

Angenommen, diese Zahlen stimmen (wahrscheinlich sind die für 1913 zu niedrig und die für die letzten Jahre zu hoch), dann flüht Rußland heute nur rechtlich halb so viel aus wie 1913. Der „Ost-Europa-Markt“ führt die schwache Ausfuhr auf das russische Vorkriegs zurück, in erster Linie Schnittholz auszuführen. Aber das hat seine Schwierigkeiten. Die genannte Zeitschrift schreibt:

„Der produktionsstechnische Apparat der russischen Holzindustrie ist aber hierfür nicht derart auf der Höhe, um einerseits größere Mengen für den Export bereitzustellen, andererseits entspricht aber auch die Qualität nicht immer den westeuropäischen Ansprüchen, so daß große Mengen für den Export nicht in Frage kommen, sondern im Inlande verbraucht werden müssen. Hierzu kommt noch, daß die Holzexportindustrie mit hohen Produktionskosten arbeitet. Es steht ohne Frage heute bereits fest, daß für Rußland der Holzexport ein Verlustgeschäft ist. Die Notwendigkeit der Beschaffung von Devisen im Interesse der russischen Währung zwingt es aber, die Verluste in Kauf zu nehmen. So weisen sämtliche Holzfrüchte der Exportgebiete bei ihrem letzten Jahresabschluß (bis auf den Furniertruss) Verluste in einer Höhe von 15 Millionen Rubel auf.“

Worauf die hohen Produktionskosten zurückzuführen sind, wird nicht gesagt. Auf die Holzarbeiterlöhne ganz bestimmt nicht, denn diese sind in Rußland niedriger als in den meisten anderen Holzexportländern. Nach dem „Ost-Europa-Markt“ kostet in Rußland das Festmeter Rundholz durchschnittlich 15,18 Rubel und das Kubikmeter Schnittholz 31,77 bis 34,50 Rubel. Der Weltmarktpreis beträgt für Rundholz aber nur 11,65 Rubel und für Schnittholz 25,78 Rubel. Die russischen Holzpreise liegen also 30 bis 35 Prozent über dem Weltmarktpreis. Daß unter diesen Umständen die Holzexporte kein Gewinn, sondern ein Verlustgeschäft ist, ist klar.

Das Hauptabgabegbiet für russisches Holz ist England; 1926/27 gingen nach dort 45,4 Prozent der Gesamtausfuhr. Dann folgen Holland mit 13,7, Japan mit 12,0 und Deutschland mit 8,0 Prozent; diese vier Länder nahmen allein 79,1 Prozent der Gesamtausfuhr auf.

Für die Holzexporte in Wirtschaftsjahr 1927/28 hegen gewisse russische Kreise große Hoffnungen. Die Kenner der Verhältnisse sind nicht so zuversichtlich. Auf dem Kongress der staatlichen Holzindustrie im März dieses Jahres wurde besonders von den Leitern der Truste und einzelner Werke lebhaft Klage geführt über den zerschlagenen Aufbau der Sägewerke in den Exportgebieten und die gänzlich ungenügende Finanzierung der für den Export arbeitenden Werke. Der regellose Holzverschlag müsse endlich einmal aufhören, wenn man nach einigen Jahren die Sägewerke nicht wegen Rundholzmangels abbrechen wolle. Eine geregelte Versorgung der Sägewerke mit Rundholz müsse erfolgen, und die Wege und Verkehrsverhältnisse müssen bedeutend verbessert werden. Dann erst könne die Holzexportindustrie ihren Aufgaben gerecht werden und die Exportpläne durchführen.

Die Leiter der Holztruste haben diese Forderungen schon wiederholt erhoben, gesehen ist aber herzlich wenig. Ob es diesmal anders sein wird, bleibt abzuwarten. Wir hoffen es aber, denn die deutsche Wirtschaft braucht große Mengen russisches Holz, vor allem Rundholz.

Zustände in russischen Holzbearbeitungsbetrieben.

Das Präsidium der Russischen Kommunistischen Partei hat lebhafte Stellung genommen zu den Vorgängen in der Smolensker Holzbearbeitungsfabrik, die in diesen Tagen in einem Sensationsprozeß aufgerollt werden. Um was es sich handelt, geht aus folgender Entschlieung der kommunistischen Parteileitung hervor, die nach der „Krasnaja Gaseta“ (Nr. 133) folgenden Wortlaut hat: „Auf der Smolensker Holzbearbeitungsfabrik, in der von der Partei 30 Prozent Kommunisten oder Mitglieder des kommunistischen Jugendverbandes sind, haben im Laufe einer Reihe von Jahren die Meister und der Vorsitzende der Gouvernementsabteilung des Holzarbeiter-Verbandes zahlreiche verbrecherische Handlungen straflos begangen. Sie haben unter anderem von Arbeitern und Arbeiterinnen Geld erpreßt. Die Beschwerden der Arbeiter,

die diese Mißstände zum Gegenstand hatten, wurden von den Parteifunktionären, von den Gewerkschaftsorganen und von dem Betriebsrat unberücksichtigt gelassen. Ferner ist festgestellt, daß der ganze Parteiparat in den Landkreisen von Smolensk vollständig korumpiert ist und in gänzlicher Nichtachtung der gegebenen Richtlinien das Großbauern-tum einseitig begünstigt hat, wobei letzterem sogar Gelder in die Hände gespielt worden sind, die zur Unterstützung der Dorfarmut ausgeworfen worden waren. Gemeinsam mit den Großbauern und mit gemeldeten Gutbesitzern veranstalteten die obersten Parteifunktionäre regelmäßig Trinkgelage, ließen sich Veruntreuungen, Vergewaltigungen usw. zuschulden kommen. Die obersten Organe der Sowjetregierung im Gouvernement haben im Laufe der ganzen Jahre nichts unternommen, um diese verbrecherischen Machenschaften aufzudecken und systematisch die zentralen Instanzen der Partei betrogen.“

Aus den Ausführungen, die die „Iswestija“ zu diesen Vorgängen macht, geht hervor, daß „der Druck, den diese verbrecherischen Parteifunktionäre auf die Arbeitermassen ausübten, so groß war, daß in einer Reihe von Industriebetrieben in kurzer Zeit sieben Selbstmorde von Arbeitern zu verzeichnen waren und die Arbeiterinnen schwer unter der Beschauwirtschaft der Fabrikleiter und Werkmeister zu leiden hatten. Gegenwärtig sind bereits 60 Personen dem Gericht übergeben worden. Besonderes Aufsehen erregt die Tatsache, daß eine Gruppe der kommunistischen Jugendorganisation „Komsomol“ aus Enttäuschung über diese Mißwirtschaft Flugblätter verbreitet hat, die in ihrer Tonart als sowjetfeindlich und gegenrevolutionär bezeichnet werden müssen, weil der Partei vorgeworfen wird, daß sie gegen den Stumpf nichts unternahme, daß daher bei den Wahlen in die Sowjets keine Kommunisten mehr gewählt werden sollten.“

Die Angelegenheit erinnert an die schlimmsten Korruptionsercheinungen der Vorkriegszeit. In bezug auf Bestechlichkeit und Pflichtvergessenheit hat sich jedenfalls in Sowjetrußland im Vergleich zu Alt-Rußland nichts zum Besseren geändert. Die Personen haben gewechselt, aber ihre moralische Einstellung zu öffentlichen Angelegenheiten ist die gleiche geblieben. Es liegt auf der Hand, daß mit einem Beamtenbestand und mit Partei- und Gewerkschaftsfunktionären, die sich Dinge wie die geschilderten zuschulden kommen lassen, weder eine geordnete Verwaltungstätigkeit noch eine erfolgreiche Leitung industrieller Werke möglich ist.

Ruschewehh A.-G.

Die Ruschewehh-A.-G. in Langend's (Schlesien) ist der Beschäftigtenzahl nach die drittgrößte Möbelfabrik Deutschlands. Zurzeit beschäftigt sie 820 Arbeiter und 77 Angestellte, zusammen also rund 900 Personen. 1914 betrug die Beschäftigtenzahl etwa 200. Hergestellt werden Möbel aller Art und als Spezialität die bekannten Ruschewehh-Ausziehtische. Das Unternehmen wurde 1888 unter dem Namen Schleische Holzindustrie A.-G., vormals Ruschewehh u. Schmidt gegründet. Seit 1919 heißt die Firma Ruschewehh A.-G. Das Aktienkapital betrug bei der Gründung 800.000 Mk. 1924 wurde das bis dahin auf 30 Millionen Papiermark erhöhte Kapital auf 1400.000 Mk. Stammaktien und 20.000 Mk. Vorzugsaktien umgestellt. Die Generalversammlung im September 1927 beschloß eine Kapitalerhöhung um 600.000 auf 2.020.000 Mk. Nach dem Prospekt über die Kapitalerhöhung beträgt der Grundbesitz der Gesellschaft 8 Hektar, davon sind 23.000 Quadratmeter bebaut. Die Hölzer werden auf einem 42.000 Quadratmeter großen Holzplatz ein bis fünf Jahre gelagert und dann in neuzeitlich angelegten Holztrockenanlagen behandelt. Das Sägewerk, in dem sieben Voll- und Horizontalsägen laufen, und in denen vier Furnierlägen für die Herstellung von Furnieren im Betriebe sind, hat Gleisanschluss. Das Fabrikgebäude ist bis zu vier Stockwerken hoch. Zu dem Unternehmen gehören 15 Familienhäuser mit 82 Wohnungen.

Die Ruschewehh-A.-G. ist technisch und kaufmännisch gut eingerichtet. Ihre Erzeugnisse finden infolge ihrer hohen Qualität lohnenden Absatz. Die Aktionäre stecken alljährlich gute Gewinne ein. Im Vorjahr betrug die Dividende 10 Prozent gegen 4 Prozent im Geschäftsjahr 1925/26.

Verstoß gegen die Mißbrandverordnung.

Wir haben in Nummer 2 der „Holzarbeiterzeitung“ über die Mißbrandkatastrophe in dem bayerischen Städtchen Perrieden berichtet, wo im November vorigen Jahres in einer kleinen Pinselfabrik fünf von den acht beschäftigten Personen binnen wenigen Tagen an Mißbrand erkrankten und vier von ihnen der Erkrankung zum Opfer fielen. Einer Zeitungsnachricht entnehmen wir, daß jetzt der Inhaber des Betriebes, Max Geßler, wegen Verstoßes gegen die Mißbrandverordnung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Aber die Gerichtsverhandlung selbst wird leider in dem Bericht nicht mitgeteilt. Es ist aber anzunehmen, daß bei dieser Gelegenheit der weitere Kreise berührende Vorgang die nötige Aufklärung gefunden hat.

*) Gifte im Holzgewerbe. Von Professor Dr. Louis Lewin. Verlag von Georg Stilke, Berlin. 33 Seiten. Preis gebunden 1,50 Mk.



Arbeitsrecht und Verlebens



Verzicht auf den Tariflohn.

Mit der Frage der Abdingbarkeit des Tariflohnes und der Stellungnahme verschiedener Organe der Arbeitsgerichtsbarkeit zu dieser Frage haben wir uns in Nr. 14 der „Volkswagen-Zeitung“ beschäftigt. Unter anderem ist dabei ein Urteil des Reichsarbeitsgerichtes vom 4. Januar 1928 erwähnt, in welchem die Zulässigkeit des Verzichts auf den Tariflohn für die Vergangenheit anerkannt wird. Im Gegenstand dazu wird zustimmend ein Urteil des Landesarbeitsgerichts Münster vom 20. September 1927 zitiert, das die Abdingbarkeit des Tariflohnes scharf ablehnt und erklärt, daß mit der Möglichkeit des Verzichts auf den Tariflohn das Prinzip der Unabdingbarkeit preisgegeben wird. Unabdingbar läßt sich nicht teilen in unabdingbar für die Vergangenheit und für die Zukunft.“

Die Auslegung des Landesarbeitsgerichtes ist ohne weiteres einleuchtend, und sie befriedigt auch das natürliche Rechtsgefühl. Es ist deshalb bedauerlich, daß sie vom Reichsarbeitsgericht abgelehnt wird. Jetzt werden die Entscheidungen der Reichsarbeitsgerichte zu dem Urteil vom 4. Januar 1928 (RAG 58/1927) im „Reichsarbeitsblatt“ veröffentlicht. Aus ihnen läßt sich mit leichter Mühe der Sachbestand erkennen. Der Kläger ist ein Angestellter, mit dem der Unternehmer bei der Einstellung vereinbart hat, daß er nicht das tarifmäßige Gehalt, sondern eine Entschädigung als Hilfskraft erhalten soll. Bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses verlangte er für die Zeit seiner Beschäftigung die Differenz zwischen dem tatsächlich erhaltenen und dem tarifmäßigen Gehalt. Offenbar handelt es sich beim Reichsarbeitsgericht um die gegen das erwähnte Urteil des Landesarbeitsgerichts Münster eingelegte Revision. Bei der Bedeutung der Entscheidung des Reichsarbeitsgerichtes rechtfertigt sich ein näheres Eingehen auf sie.

Der beklagte Unternehmer hatte eingemendet, daß die Vereinbarung eines niedrigeren Gehalts nicht eine dem § 1 der Tarifvertragsverordnung widersprechende Vereinbarung zugunsten des Angestellten sei. Zu dem tariflichen Gehalt wäre dieser nicht eingestellt worden, und die Beschäftigung zu niedrigerem Gehalt sei immer noch besser als gar keine Beschäftigung. Diese Argumentation weist das Reichsarbeitsgericht zurück. Es sagt, es sei „immer von dem Bestehen eines Arbeitsverhältnisses auszugehen, und es können die allgemeinen wirtschaftlichen Erwägungen, daß unter Umständen ein Arbeitsvertrag mit ungünstigeren Bedingungen dem Arbeitnehmer günstiger erscheinen könne als ein Zustand ohne Arbeit, für die Entscheidung der Frage, ob eine vom Tarifvertrag abweichende Vereinbarung eine Änderung der Arbeitsbedingungen zugunsten des Arbeitnehmers enthält oder nicht, nicht in den Kreis der Erwägungen gezogen werden“.

Daß zur Entscheidung der Frage, ob es sich um eine Abdingung zugunsten oder zugunsten des Arbeitnehmers handle, das Gesamtinteresse der Arbeiterschaft maßgeblich in Frage komme, wie das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 27. November 1925 ausgesprochen habe, erkennt das Reichsarbeitsgericht ausdrücklich an, aber dieser Fall kommt hier nicht in Betracht. Der Kläger hat ein Anrecht auf das Tarifgehalt, und er kann dessen Auszahlung auch nach der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangen, es sei denn, daß er auf seinen Anrecht rechtswirksam verzichtet hätte.

Das Reichsarbeitsgericht untersucht nun die Frage, ob ein solcher Verzicht zulässig ist, und kommt zu dem Ergebnis, daß ein Verzicht für die Vergangenheit unzulässig, ein solcher für die Zukunft aber unzulässig ist. Eine Beschränkung des einzelnen in der Verfügung über die ihm aus einem Rechtsverhältnis entstehenden Ansprüche kennt das bisherige Recht nur für die Zukunft. Hierbei wird hingewiesen auf § 619, § 1274 und § 400 BGB. in Verbindung mit § 850, Nummer 1 ZPO. und § 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes. Eine solche Beschränkung für die Vergangenheit kennt das geltende Recht nicht. Sollte die Verfügungsberechtigung über den erworbenen Lohnanspruch in diesem außergewöhnlichen Ausmaß ausgeschlossen werden, dann hätte es hierzu eines besonderen Ausdrucks des Gesetzes bedurft. Es erhebt sich nun die Frage, ob der im § 1 der Tarifvertragsverordnung bestimmte Unabdingbarkeit die Folgerung zu ziehen, daß auf einen Lohnanspruch für die Vergangenheit nicht verzichtet werden könne. Ein Verzicht für die Zukunft ist unzulässig, denn das wäre eine unzulässige Abänderung des Arbeitsvertrages. Ein Verzicht auf bereits erworbene Lohnansprüche ist nach der Geltung eines Tarifvertrages grundsätzlich für zulässig und rechtswirksam zu erachten.

Der Verzicht kann auch stillschweigend erklärt werden. Der Kläger weiß das Reichsarbeitsgericht auf die Notwendigkeit hin, den Sachverhalt vorzutragen, daß unter Umständen ein wirtschaftlicher Druck, unter dem ein Arbeitnehmer steht, für ein Verhalten entscheidend sein wird, welches für den Lohnanspruch ausschlaggebend, ein Willen, auf rechtlich begründete Ansprüche zu

verzichten, nicht vorliegt.“ Im vorliegenden Fall hat das Berufungsgericht festgestellt, daß ein Verzichtswille beim Kläger nicht vorhanden war.

Schließlich legt sich das Reichsarbeitsgericht noch mit der Frage auseinander, ob der Angestellte gegen Treu und Glauben verstoßen habe, als er den Anspruch auf das Tarifgehalt erhob, obwohl er sich vorher mit dem untertätigen Gehalt einverstanden erklärt hatte. Diese Frage wird verneint, „denn dieser Anspruch auf das Tarifgehalt ist ihm ausdrücklich durch das Gesetz verliehen. Wer aber ein ihm gesetzlich verliehenes Recht geltend macht, handelt, wie das Reichsgericht in ständiger Rechtsprechung anerkannt hat, nicht gegen Treu und Glauben. Es müssen besondere Umstände hinzukommen, um das Verhalten als ein gegen Treu und Glauben verstößendes ansehen zu können.“

Die Schlussfolgerung des Reichsarbeitsgerichtes, wonach ein Verzicht auf den Tariflohn für die Vergangenheit zulässig ist, weil das Gegenteil nicht ausdrücklich im Gesetz steht, mag juristisch einwandfrei sein, dem natürlichen Rechtsempfinden entspricht sie keineswegs. Aber bei der Bedeutung des Reichsarbeitsgerichtes für die Rechtsprechung in Arbeitsstreitigkeiten verdienen seine Urteile besondere Beachtung. Der Spruch des Reichsarbeitsgerichtes gilt zunächst nur für den einen Fall, der damit endgültig entschieden ist. Aber jedes Urteil ist zugleich eine Richtlinie für die Entscheidung der unteren Instanzen in ähnlich gelagerten Fällen. Ein Zwang für die Arbeitsgerichte und für die Landesarbeitsgerichte, im gleichen Sinne zu entscheiden wie das Reichsarbeitsgericht, besteht nicht. Aber in den meisten Fällen geschieht es. Wenn anders entschieden wird, muß damit gerechnet werden, daß das Urteil, sofern der Fall vor das Reichsarbeitsgericht kommt, geändert wird. Es sei denn, daß die höchste Instanz ihre Ansicht ändert, was aber praktisch nur sehr selten vorkommt.

Man wird also gut tun, sich der Rechtsauffassung des Reichsarbeitsgerichtes anzupassen, gleichviel, wie man sie beurteilt. Hiernach kann beim Vorliegen eines Tarifvertrages der Arbeiter jederzeit, auch noch bei der Entlassung, den Tariflohn verlangen. Vorausgesetzt, daß er sich nicht mit dem niedrigeren Lohn einverstanden erklärt hat. Er geht aber seines Anspruchs verlustig, wenn er bei der Lohnzahlung oder bei der Entlassung auf seinen Anspruch verzichtet. Deshalb heißt es, beim Unterschreiben von Quittungen doppelt vorsichtig sein. Durch die Entscheidung hat das Reichsarbeitsgericht den Unternehmern eine Handhabe gegeben, die Arbeiter um ihren tariflichen Lohnanspruch zu betrügen. Bereits geben Unternehmerorganisationen ihren Mitgliedern Anweisungen zur Umgehung des Gesetzes. Deshalb gilt es für die Arbeiter, vorsichtig zu sein zur Wahrung ihrer Rechte.

Entlassung erkrankter Arbeiter.

Nach § 123 der Gewerbeordnung können Arbeiter fruchtlos entlassen werden, wenn sie unter anderem „zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer angedauerten Krankheit behaftet sind“. Wann ist ein Arbeiter im Sinne des Gesetzes unfähig zur Arbeit? Landmann schreibt in seinem allgemein anerkannten Kommentar zur GO:

„Unfähig zur Fortsetzung der Arbeit im Sinne dieser Bestimmung ist, wer durch irgendeinen außerhalb seines Willens liegenden Umstand gehindert wird, die bereits begonnene Arbeit fortzusetzen, insbesondere durch Unfall, Erkrankung. Nicht hierher gehört der Fall, wenn sich hinterher herausstellt, daß der Arbeiter nicht die von dem Arbeitgeber erwartete Gewandtheit oder Fertigkeit besitzt oder wenn er infolge einer ganz leichten Körperverletzung oder Erkrankung nur kurze Zeit von der Arbeit wegbleibt oder vorübergehend weniger leistet. Jedes ist nicht erforderlich, daß der Arbeiter dauernd oder vollständig zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden ist; es genügt auch eine vorübergehend vorübergehende Unfähigkeit.“

Die Unternehmer machen von dem Recht, erkrankte Arbeiter zu entlassen, regen Gebrauch, obwohl gerade in diesem Falle die Entlassung eine brutale Rücksichtslosigkeit ist. Verschiedene Gerichte haben entschieden, daß die Entlassung erkrankter Arbeiter eine unbillige Härte im Sinne des § 84 des Betriebsvertragesgesetz ist. Strittig ist vor allem die Frage, ob die Entlassung auch wegen einer kurzen Krankheitsdauer erfolgen kann. Das Landesarbeitsgericht Frankfurt a. M. hat nun als Berufungsgericht kürzlich mit dieser Frage beschäftigt und ein bemerkenswertes Urteil gefällt. Aus der Begründung des Urteils (26. Februar 1928) geben wir folgende Stelle wieder:

Nach § 123, Ziffer 8 der GO. können Arbeiter ohne Kündigung entlassen werden, wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig sind. Diese Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit kann nicht nur eine dauernde, sondern auch eine vorübergehende sein. Die Frage, wann eine vorübergehende Unfähigkeit zur Fortsetzung der Arbeit zur fruchtlosen Entlassung berechtigt, kann nicht allgemein, sondern nur von

Fall zu Fall unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles beantwortet werden. Nach Auffassung des Berufungsgerichtes genügt dazu nicht die Tatsache der Arbeitsunfähigkeit am Tage der Entlassung, sondern es muß am Tage der Entlassung ferner feststehen, daß der Arbeiter in absehbarer Zeit seine Arbeitsfähigkeit nicht wiedererlangt. Der Arbeitgeber muß nach Treu und Glauben als verpflichtet angesehen werden, am Tage der beabsichtigten Entlassung sich darüber zu vergewissern, wie lange noch der erkrankte Arbeitnehmer voraussichtlich arbeitsunfähig sein wird. Dies muß um so mehr von dem Arbeitgeber verlangt werden, als bei der heutigen Wirtschaftslage die fruchtlose Entlassung eines Arbeitnehmers in der Regel eine für diesen außerordentlich harte Maßnahme ist, die meistens für den Entlassenen Arbeitslosigkeit auf lange Zeit, Hunger und Elend bedeutet. Nur dann liegt also Unfähigkeit im Sinne des § 123, Ziffer 8 der GO. vor, wenn am Tage der Entlassung feststeht, daß der Arbeitnehmer auch in absehbarer Zeit seine frühere Arbeitsfähigkeit nicht wiedererlangen wird. Hätte die Beklagte am 23. Juni 1927 (dem Entlassungstage) sich bei dem behandelnden Arzt erkundigt, bis wann der Kläger voraussichtlich wieder arbeitsfähig sein werde, so wäre ihr die Antwort geworden, daß dies innerhalb der nächsten acht bis zehn Tage der Fall sein werde. Unter diesen Umständen war der Kläger im Zeitpunkt der Entlassung nicht als zur Fortsetzung der Arbeit unfähig im Sinne des § 123, Ziffer 8 der GO. anzusehen. Mit Recht hat der Erstinstanz die Berechtigung der fruchtlosen Kündigung nach § 123, Ziffer 8 der GO. verneint.“

Das Urteil entspricht einem gesunden Rechtsempfinden. Hoffentlich schließen sich alle Gerichte den Ansichten des Landesarbeitsgerichts Frankfurt a. M. an.

Arbeitslosenunterstützung, Verdienst und Beiträge.

Der Spruch für die Arbeitslosenversicherung hatte sich am 21. Februar 1928 mit folgendem Fall zu beschäftigen. Ein Angestellter, der ein Monatsgehalt von 250 M. bezog, wurde am 30. September 1927 entlassen. Er war bei der Krankenkasse aber nur mit seinem früheren Monatsgehalt von 200 M. angemeldet, und infolgedessen wurden für ihn zur Arbeitslosenversicherung geringere Beiträge entrichtet, als sie einem Monatseinkommen von 250 M. entsprechen hätten. Der Spruchsausschuß beim Arbeitsamt hat ihm daraufhin die Arbeitslosenunterstützung nur in der Höhe zugewilligt, die einem Arbeitsentgelt von 200 M. monatlich entsprach. Der Arbeitslose forderte, gestützt auf § 104 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes, die Unterstützung entsprechend seinem wirklichen Arbeitsverdienst. Der § 104 lautet: „Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung bestimmt sich nach dem Arbeitsentgelt.“ Die Spruchkammer beim Landesarbeitsamt gab dem Arbeitslosen recht, ebenso der Spruchsenat für die Arbeitslosenversicherung. In dessen Entscheidung heißt es u. a.:

„Zunächst trifft es zu, daß schon nach dem Wortlaut der §§ 104 und 105 bei Bemessung der Arbeitslosenunterstützung der wirklich erzielte Arbeitsverdienst zu berücksichtigen ist, den der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten drei Monate vor der Arbeitslosmeldung bezogen hat. Wenn das Gesetz auch die Arbeitslosenversicherung auf dem Grundsatz der Leistung und Gegenleistung aufbaut, so ist dies im Gegensatz zu anderen Zweigen der Sozialversicherung, z. B. zur Invalidenversicherung, doch nicht dahin durchgeführt, daß die Höhe der Unterstützung von den gezahlten Beiträgen unmittelbar abhängig wäre. Die im WABG getroffene Regelung ähnelt derjenigen, die auf dem Gebiete der Krankenversicherung besteht. Der Arbeitslose hat einen Anspruch auf Unterstützung, wenn die Voraussetzungen des § 87 erfüllt sind, wobei für den Erwerb der Anwartschaft nicht die Entrichtung von Beiträgen, sondern die Beschäftigung maßgebend ist. Ergibt sich hieraus, daß ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung durch Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen entstehen kann, auch wenn die Beitragsleistung gänzlich unterblieben ist, und zwar ein Anspruch, für den ein anderer Maßstab als derjenige des wirklichen Arbeitsverdienstes nach §§ 104, 105 überhaupt nicht in Frage kommt, dann kann auch der Sinn des Gesetzes nicht dahin gehen, daß für die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ein geringeres als das wirklich bezogene Arbeitsentgelt zugrunde zu legen ist, wenn zwar Beiträge geleistet sind, aber ihre Höhe nicht voll dem bezogenen Arbeitsentgelt entsprechen hat.“

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung richtet sich also nicht nach der Höhe der geleisteten Beiträge, sondern nach dem wirklichen Arbeitsverdienst. Der Arbeitslose hat deshalb darauf zu achten, daß der Unternehmer auf der Arbeitsbescheinigung, die er dem Arbeiter auf dessen Verlangen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses auszustellen hat, der Arbeitsverdienst in der richtigen Höhe angegeben ist.



Unterhaltung und Wissen



Das erste Fahrrad.

Von Max Karl Böttcher

„Lauf, Bub, und schau an die Kirchtuhr! Bring mit die Zeit! Unser alter Kasten ist ja schon wieder stehen geblieben!“ rief Meister Michael Kaesler in die Werkstatt, wo die Gesellen und der Lehrling fleißig schafften, während er sich in der Küche vom Arbeitsschweiß reinigte.

Schnell schloß Franz, der Lehrbub, aus dem Haus und stob die Dorfstraße von Braunsdorf hinab, aber plötzlich blieb er wie erstarrt stehen, denn die Stundenglocke der Turmuhr hob gerade zum Schläge aus, und Franz zählte laut und vernichtlich bis elf. Das Büschlein machte nun eilends kehrt und sprang heim, und mit fliegendem Atem berichtete er dem Meister.

„Donnerlischen! Und um elf sollte ich schon auf dem Schloß sein! Das ist nun das zweitemal, daß ich zu spät komme. Der alte Freiherr wird mir übel grob kommen, daß ich so schlecht die Zeit einhalte!“ rief erschrocken der Meister. Frau Anne, sein allzeit hilfsbereites Ehegesponst, half ihm nun schnell in den Sonntagswams, gab ihm Hul und Stod in die Hand und schob ihn zur Tür hinaus.

Sein Haus mit der Stellmachelei lag ja am letzten Ende des Dorfes, und ein reichlich Viertelstündchen hatte er nun zu marschieren, um zum Herrschaftshofe zu kommen. Es war ein heißer Tag, und im ungewohnten Feiertagswams fühlte sich der Meister Michael Kaesler in dieser Bruthitze gar nicht recht wohl. Als er am Dorfstrüge vorübertritt, riefen ihn ein paar seiner Ortsvettern, die im kühlen Schatten bei einem Schoppen Bräunbier saßen, lachend zu: „Wo brennt's denn, Michel? Hat dich der alte Baron Kanna wieder einmal beordert? Laß doch den Grobian warten und trinke erst ein Maß mit uns.“



„Hab' es eilig, Leut!“
„Dann mache dir doch Räder an die Füße,“ rief der allzeit witzige Dorfbader und hatte natürlich die Lacher auf seiner Seite. Aber der Stellmachermeister antwortete gar nicht mehr auf die Spottrede, sondern eilte hurtig weiter und kam endlich kriesendach auf dem Schlosse an. Der Diener meldete ihm dem Baron, und so gleich wurde er vorgelassen. Man schrieb das Jahr 1760, also eine Zeit, da der Schlossherr fast noch unumwinkelter Herrscher in seinem Gutsbezirke war und jeder im Dorf, vom Knecht bis zum letzten Säusler, dem Patronatsherrn untertänig war. Daher auch die vielen ungeschickten Büdlinge und das demütige Wesen, das der sonst so wadere, tüchtige und ehrbare Meister Kaesler jetzt nach Herkommen und Erziehung nicht anders gewohnt, zur Schau trug, als er in das Gemach des Freiherrn von Kanna eintrat.

„Zum Hund! Nennt er das Glod' elf Uhr? Verdammte Schlafmüde! Das ist nun das zweitemal, daß er mich warten läßt!“ schrie der Gutsherr den Meister an.

„Seid nicht ungnädig, edler Herr, meine Uhr blieb stehen.“

„Halt's Maul und wart' er, bis er gefragt wird. Hat der Ort keine Turmuhr, he?“

„Schon, gnädiger Herr! Und dann ist ja das Schloß so weit von meinem Hause!“

„Dann mache er sich Räder an die Füße oder kaufe er sich einen Gaul! Aber pünktlich hat er zur Stelle zu sein, wenn ich ihn beordere.“ Und kommt mir das wieder vor, daß er mich warten läßt, sind wir fertig miteinander. Hat er mich verstanden?“

„Wohl, gnädiger Herr.“

„Also merk' er sich's! Und nun höre er: „Ich war gestern in Merseburg und traf dort den Herrn von Schmadiß. Der hatte einen neuen Reisswagen, der mir gefiel. Heute nachmittag machte er sich auf den Weg nach Schnaditz und schaute sich dort auf dem Schlosse den Reisswagen an, genau. Prinzip er mir so einen Reisswagen zuweilen wie der Schmadiß hat, soll es sein. Schnaditz ist ja ein Ort, wo er darüber hat. Rede er frei von der Leber weg.“

„Ich seh' mit noch heute die Karosse an, gnädiger Herr. Wenn ich zu und trocken Holz dazu bekomme und dem gnädigen Herrn die Dufaten nicht leid sind, getraue ich mich schon, eine gute und neumodische Karosse zu bauen.“

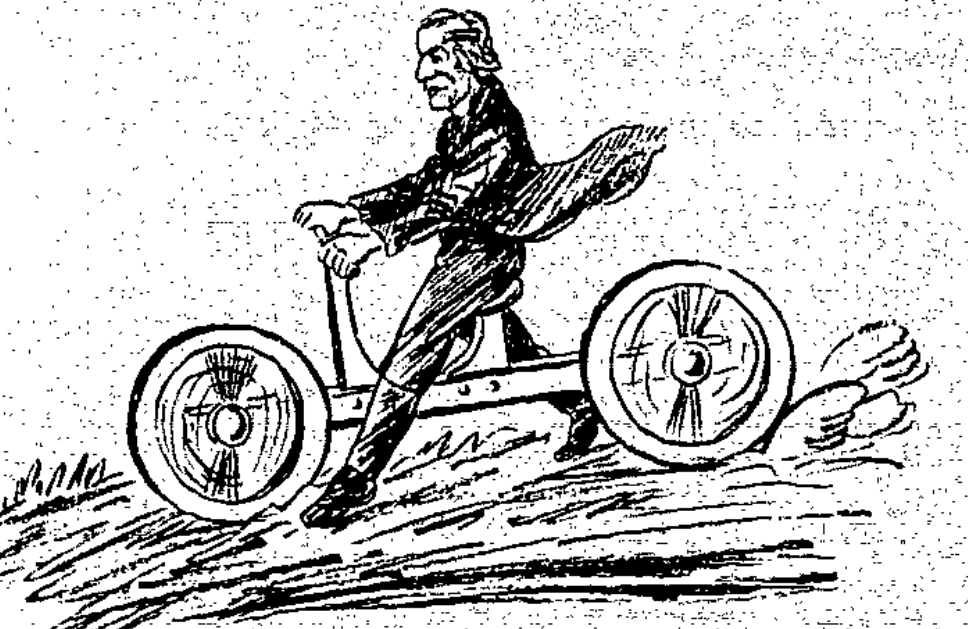
„Gut! Und er weiß ja, der Baron von Kanna ist nicht geizig. Also versuche er es und komme in zwei, drei Wochen wieder aufs Schloß und melde er mir, ob ihm die Sache glücken wird.“

Während Meister Kaesler nun langsam heimwärts schritt, froh, daß sein Zuspätkommen noch so glimpflich abgelaufen war, ging ihm weniger die Sache mit dem Reisswagen durch den Kopf als vielmehr eine Rede, die er nun heute bereits zweimal gehört hatte: „Mache dir doch Räder an die Füße.“ Man muß nur wissen: Meister Kaesler war ein findiger Kopf, ein Grübler, ein Tüftler und Bastler, und schon manche gut verwendbare und praktische Sache war seinem rastlosen Erfindergeist und seiner geschickten Hand entsprungen, so eine brauchbare Weinpresse, ein Schüttel-Presssieb, ja sogar schon Anfänge landwirtschaftlicher Hilfs-

dieser Sattel war bereits gefedert und gepolstert. Das Hinterrad war 95 Zentimeter hoch, das Vorderrad 85 Zentimeter, und die Handstühen, die natürlich noch keine Lenkstange waren, ebenfalls 95 Zentimeter.

Eines Tages, als Meister Kaesler wieder auf das Schloß beordert war, fuhr der Wadere zum erstenmal mit dem fast zwei Zentner schweren Doppelrade durch das Dorf, die Jugend mit Schreien und Johlen hinter ihm her. Alle Weiber, die durch das Lärmen aus ihren Katen gelockt worden waren, betruztigten sich, andere erklärten den armen Kaesler für verrückt geworden.

Mit mächtigen Stößen schob sich der Erfinder auf seinem felsamen Behikel vorwärts, und ratternd, klirrend und polternd rollten die eisenbeschlagenen Räder dahin, mächtige Staubwolken aufwirbelnd. Aber die verquagte Dorfjugend mußte bald einsehen, daß ein Wettlauf mit Meister Kaeslers Eisenrädern auf die Dauer nicht durchzuführen sei, und sie gab das Rennen auf.



Da die Lindenallee, die zum Schlosse des Freiherrn von Kanna führt, sich etwas neigte, geriet der Laufräderapparat jetzt wirklich in ein für damalige Zeiten beängstigendes Tempo, und mit der Schnelligkeit eines Vollblutrenners laufe, dabei rasselnd und klirrend, Michael Kaesler an der Kante des Herrenhauses vor.

Der alte Freiherr, der auf der Altane stand und gerade seine Jagdflinte reinigte, blickte erschrocken auf und rief entsetzt: „Manu, ist er blödsinnig geworden?“

„Gehorsamer Diener, gnädiger Herr! Nein! Ich habe nur den Befehl von Ew. Gnaden ausgeführt.“

„Befehl? Befehl? Ich bin starr! — Er ist also doch verrückt geworden, scheint mir. Komm er mir nicht zu nahe, ich habe mein Schiefes zur Hand, wie er sieht!“

Meister Kaesler kletterte von seinem Fahrrad, lehnte das schwere Ding an die Mauer und klärte nun den Freiherrn auf: „Ew. Gnaden sagten, als ich das letztemal hier war und zu spät kam, ich sollte mir Räder an die Füße machen. Das tat ich und bin nun pünktlich zur Stelle.“

Der alte Freiherr, ein grantiger Knabe, sonst aber ein Edelmann durch und durch, hatte auch Sinn für Humor. Er lachte jetzt weidlich über die Idee des Meisters, ließ sich das Behikel erklären und vorführen und war weitsehend genug, zu erkennen, daß mit dieser Erfindung der Welt ein großes Geschenk gemacht sei.

„Das hat er gut gemacht, Kaesler! Er ist doch ein fixer Kerl und keine Schlafmüde! Da hat er einen Falter!“

Freilich, die neue Erfindung fand noch nicht den Weg in die Welt. Man war noch zu wenig fortschrittlich, um schon damals mit Eifer nach der Kaeslerischen Idee zu greifen, sie zu vervollkommen und der Allgemeinheit nutzbar zu machen. Dies erste Fahrrad, obgleich bei edener, in einem Zustande befindlicher Straße eine Stundengeschwindigkeit von fast zwei Meilen (14 bis 15 Kilometer) erzielend, wanderte bald in die Kumpellammer und schlummerte dort, bis der rege Sammelteufel des Gründers des deutschen Museums es aus seinem mehr als anderthalbhundertjährigen Schlaf erweckte.

Humor.

Bei der Wechsellung. Sie: „Die ganze Stadt spricht schon darüber, daß ich nichts anzuziehen habe.“ Er: „Wieso?“ Sie: „Sogar der Arzt hat mir heute gesagt, daß ich mehr Stoffwechsel nötig hätte.“

Kopfweh. Was denkst du, was mir gestern passiert ist! Ich fuhr mit dem Rade in die Stadt und steige vor einer Apotheke ab, um mir ein Mittel gegen Kopfschmerz zu holen. Kaum war ich auf der Straße, da war es weg.“

Das Kopfweh? — „Nein, das Rad.“

Einleuchtende Erklärung. Richter: „Warum haben Sie den neuen Anzug gelehrt?“ Anwalt: „Um in einem anständigen Kostüm vor Gericht zu erscheinen, Herr Richter.“

Ausrede. Sie: „Du hast die ganze Nacht geschwärmt, Capon!“ Er: „Nun, ich habe von einem Sägewerk geträumt, das wird dir wahrscheinlich gehört haben.“

Aus dem „Wahren Jakob“, Illustrierte...

Dies war ein Tag...

*Dies war ein Tag wie ungezähste
längst erlebte, hart erkämpfte. —
Tag, da sich Frühe mit der Nacht vermähste
und Qual durch Arbeit sich in Freude stähste,
bis sie ein jäher Schmerz von neuem dämpfte.*

*Daß nicht zu übermütig werde eine Stunde
und zu entfesselt unserer Hoffnung Träume,
daß sich kein Stück zu reifem Segen runde,
bricht blutend auf die eingeborene Wunde:
Vergänglichkeiten nur die Wege säumen.*

*Denn Ewiges erstrebt die zeitgebundene,
in sich verdammte arme Kreatur:
ihr Herzblut will unüberwindene,
einmalige und nie zuvor gefundene
Werke, die überdauern jede Erdenspur!*

Kurt Offenburg

maschinen und ähnliche für die Bauernwirtschaften brauchbare Dinge. Und nun hatte man ihm eine neue Idee in den Kopf gepflanzt: Räder an die Füße.

Noch in selbiger Nacht hub er an zu basteln und zu probieren. Er nahm die Idee zunächst zu wörtlich und konstruierte etwas Ähnliches wie unsere heutigen Rollschuhe, also Bretchen mit vier kleinen Rädern, die man an die Füße festschnallte; aber bald stellte sich heraus, daß diese Dinger unbrauchbar waren, was man wohl sofort verstehen kann, wenn man den Zustand der Straßen jener Zeit bedenkt. Straßen, die bei trockenem Wetter mit zollhohem Staub bedeckt waren, bei schlechtem Wetter aber einen unsagbaren Morast bildeten. Deshalb warf Michael Kaesler diese ersten Vorläufer unserer Rollschuhe schnell wieder beiseite und dachte sich etwas Neues aus. Er schuf das erste Fahrrad, das freilich nicht „getreten“ werden konnte, sondern das man durch Abstoßen mit den Füßen vom Boden fortbewegen mußte. Ganz heimlich und nur des Nachts ar-



beitete der Meister an dieser neuen Erfindung, mit welcher er die Welt in Staunen setzen wollte. Mit unserer modernen Rennmaschine oder dem gefälligen Tourenrade, welche Art von Fahrrädern vor etwa 50 bis 60 Jahren bei den Engländern geboren wurde, hatte nun allerdings das Fahrrad Michael Kaeslers aus Braunsdorf im Regiermarsbezirk Merseburg nichts zu tun, jedoch ist das Behikel ein direkter Vorläufer des ersten Fahrrades, mit welchem der Freiherr Karl von Dratz (dem man auch die Erfindung des Fahrrades offiziell zuschreibt) im Jahre 1817 die Bewohner Rheinheims überraschte. Das neue deutsche Museum in München zeigt auch ein Exemplar des um 1760 ins Leben gerufenen Kaeslerischen Fahrrades.

Diese Maschine war nun ein einzigartig Ding. Ein 2,30 Meter langer, stabiler Balken verband zwei Räder, die mit festen Eisen beschlagen waren. Auf dem Balken war ein Sitz befestigt, 65 Zentimeter über dem Fußboden, und

Holz als Viehfutter.

Geheimrat Friedrich Bergius, der Erfinder des nach ihm benannten Vergin-Verfahrens, durch das auf künstliche Weise Petroläum durch Verflüssigung von Braunkohle hergestellt werden kann, hat, nach eigenem Bericht, wieder eine neue große Entdeckung gemacht.

Aber diese Versuche konnten nur Vorarbeiten für Bergius sein. Denn die Holzbestände sind nicht zahlreich genug, und das Verfahren der „Intohlung“ — wie dieser Prozeß wissenschaftlich heißt — ist zu kostspielig, als daß man auf diese Weise künstliche Steinkohle erzeugen würde.

Daß es nach der experimentellen Stellung eines Verfahrens oft neue Methode in der Praxis gibt, es gibt ja viele neue haben, auf denen alle Stoffe dargestellt werden können, ohne daß doch diese Methoden praktische Anwendung finden können, da der künstliche Pro-



Voraussetzen für Aufnahme des Bildes der Deutschen Holzgewerkschaften durch die Unfallversicherungs-Gesellschaft, Berlin S. O.

duktionsprozeß so viel kostspieliger ist als der bisherige Weg der Beschaffung, daß die Preisspanne in keinem Verhältnis steht zu der verbesserten Qualität des Endprodukts.

Städten und Dörfern zu besetzen. Gelingt es erst, auch nach künstlichem Wege die menschliche Nahrung chemisch herzustellen, so wird in einem ganz anderen Maße die Menschheit losgelöst von der Scholle, und möglicherweise ergeben sich so auf chemischem Wege die dringend gesuchten Lösungen der heutigen Agrar- und Bevölkerungsfrage in allen Ländern der Welt.

Bücher und Zeitschriften

Im Verlag J. H. W. Neumann, Neudamm, Berlin erscheinen die folgenden Zeitschriften, deren Bezug unseren Lesern empfohlen werden kann: Die Gesellschaft, Internationale Revue für Sozialismus und Politik.

Die Bücherwarte, Zeitschrift für sozialistische Buchkritik, Ständige Beilage: Arbeiter-Bildung. Herausgegeben vom Reichsausschuß für sozialistische Bildungsarbeit.

Urania, kulturpolitische Monatshefte über Natur und Gesellschaft, mit den ständigen Verfassern „Soziales Wandern“, „Der Leib“, der Viebbeigaben und den vierteljährlich beizugebenden Buchbeigaben.

Meisterstellvertreter. Als sich tüchtiger, strebsamer Arbeiter für prägnante Holzarbeiten mit Zusatz zur Meisterprüfung gesucht. Zeit Jhon A. G., Brief Dresden-Reid, Bügelner Str. 10.

Ein Geselle. Ein tüchtiger, fleißiger Geselle für alle Holzarbeiten gesucht. Herrmann, Dresden-Reid, Bügelner Str. 10.

Lüchtiger Polierer. Für alle Holzarbeiten (Serienfabrikation) für sofort gesucht. Nur eine Kraft, welche unbedingt mit Poliermaschine fahren arbeiten kann, kommt in Frage. August Kirchner, Dresden-Reid, Bügelner Str. 10.

Engl. Bildhauer-Werkzeuge. Verlangen Sie sofort neue Preise. Fischer-Werkzeug-Neuheiten. Otto Bergmann, Berlin-Lichterfelde-West.

Verbandsmitglieder! Schließt zur Versicherung ab bei der Volksfürsorge Hamburg 5

Geigen direkt vom Geigenmacher! Große Meisterarbeit, Geigenmacher in München, München i. G., seit über 100 Jahren in der Holzindustrie tätig.

Verbandsmitglieder! Schließt zur Versicherung ab bei der Volksfürsorge Hamburg 5

Flotow: Wieder vorrätig! Kommentar zum Betriebsrätegesetz. 12., verbesserte Auflage, Ganzleinen-Einband. Zu beziehen nur durch unsere Verwaltungen. Preis 6 Mk.

Hobelbänke. In Qualität, süddeutsche Ausführung. Blatt u. Gestell ged. trock. Buchenholz, 200 cm Blattlänge, mit Stahlspindel, zum Reklamepreis von 95 Mk. mit Verpackung frei jeder Station. Abbildungen gratis. Werkzeugprospekte gegen 20 Pf. Briefmarken. Max Walther, Dresden 22, Rehfelder Strasse 53.

Wir empfehlen: Das Recht in der Gesellen- und Meisterprüfung u. im Handwerk. Außerdem sind einige andere, für den Prüfling wichtige Kapitel kurz behandelt. Von Otto Kappel, Ingenieur u. Gewerbeoberlehrer. — 2,50 Mk.

Berufsstunde für d. Holzgewerbe. Tafeln mit in- und ausländ. Holzern zur Berufsstunde für das Holzgewerbe. Von Herbert Janshans, Berufsschuloberlehrer i. Leipzig. Preis 4,90 Mk.

Berufsstunde für d. Holzgewerbe. Tafeln mit in- und ausländ. Holzern zur Berufsstunde für das Holzgewerbe. Von Herbert Janshans, Berufsschuloberlehrer i. Leipzig. Preis 4,90 Mk.

SPERRHOLZ. Holzplatten-Import-Gesellschaft. Braun & Rosenblum. Berlin SO 16, Cöpenicker Straße 108.

Stuhllechtröhre! Beste erzielbare Qualität. Halbbrotband, Nr. 25, 33, 43. pro Pfund Mk. 4,20, 4,30, 4,50. Bei 9 Pfund 10 Prozent Rabatt. Wähler, Dresden-N., Rehfelder Str. 53.

Hobelbänke. In Qualität, Blatt, beste ged. Roth. Eisensp., sämtl. Größ., 2 m lg., 75 Mk. Karl Rasmich, Pirna, Gartenstr. 4.

Hef 1, 1928 Die Bildhauerei. Preis 3 Mk., für Mitglieder des Verbandes, jedoch nur beim Bezug durch unsere Verwaltungen, 2 Mk. Verlagsgesellschaft d. Deutschen Holzarb.-Verbandes GmbH., Berlin SO 16, Am Köllnischen Park 2.

Tischlerschule. Blankenburg am Harz. Ausbildung als Meister, Techniker u. Innenarchitekt. Programm geg. Rückp. III. Bei Bedarf an FUNKTIONÄR TASCHEN als Zeitungstaschen, Mitgliedtaschen und Markenmappen sowie Kartgeldbeutel, Briefkastentaschen und Aktentaschen empfehlen sich.

Merkel & Co., Meissen, Hirschbergstrasse 41. Langjähr. Lieferanten der irdenen Gewerkschaften. Preislisten werden gern zur Verfügung gestellt.

Leim- u. Furnierpöfen fertig als Spezialität (Bestp. gratis). Gebr. Rettfänger, Freiburg i. B. 1.

Holzbildhauer-Werkzeug (gebrauchtes) zu verkaufen. Herrn. Fritsche, Schandau, Sebnitzer Str. 111.

Spreidmaschinen-Laufwerke. 2. Selbst-ladende Doppelschneckenfederwerk (25 Stück 30 cm Platten spielend) meist zum Zubecken, wie M-System, Gummiträger, Klemme, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm Platten, 1 m Durchmesser, Nickel, appropäat, 26 Mark. Versand p. Nachnahme, Toggelungen aus Holz und Metall. Kataloge gratis und franko von Robert Husberg-Neuenrade No. 10.

Zigaretten. Ein feiner Genuss. Zerkonh 5 Pf., Thadmor 4 Pf., Arbeitersportler 4 Pf. IM KONSUMVEREIN.

BOOTSBAU Fachliteratur. Kanubau und Segeln. Entwurf, Konstruktion und Bau von Paddel-, Segel- und Ausleger-Kanus, Puntis, Kanadiern und Faltbooten. Mit Baubeschreibungen und Anleitungen zum Selbstbau. Von Schiffbau-Ingenieur Artur Tiller. Zweite, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage mit 6 Tafeln, vielen Einschalt-Zeichnungen und 211 Abbildungen. In Leinen gebunden. 12 Mk. Segelbares Paddel-Canoe. Anleitung zum Selbstbau eines zweisitzigen Wander-Canoes im Skipjakttyp mit oder ohne Besegelung. Mit 4 Modellbögen. Von L. Zeller. 2,50 Mk. Segeljolle. Regattaberechtigte 15-qm-Jolle, 6 m lang, 1,30 m breit. Von L. Zeller. 3 Mk. Die Segeljolle. Ein Wegweiser und Ratgeber bei Anschaffung von Schwertbooten. Von Dr. Rich. Lohmann. 5 Mk. Segelboot. Für 2 Personen, Sharpie Typ, einfache billige Konstruktion. Von W. Göpferich. 1,50 Mk. Bootskonstruktionen, Bootsbau, Bootstypen. Eine Einführung in das Wesen von Segelboot und Segeljacht und eine Anleitung zum Verständnis der Konstruktion. Von Dr. Rich. Lohmann. Gebunden 4 Mk. Selbstbau eines leichten Wanderkanus mit Zeichnung aller Bootsteile in natürlicher Größe. Von Heinz Foerster. 3 Mk. Kanadier. Selbstbau eines Kanadiers. Ausführliche Anleitung mit Zeichnungen aller Bootsteile in natürlicher Größe. Von Heinz Foerster. 2 Mk. Einer-Kajak. Selbstbau eines Einer-Kajaks in Schwedenform mit Zeichnungen aller Bootsteile in natürlicher Größe. Von Heinz Foerster. 2 Mk. Kajak-Selbstbau. Von Johannes Friebe. 100 Seiten mit 48 Abbildungen und 2 Rissen. Leinenband. 4 Mk. Leinenkajak. Zweisitzer-Paddelboot, starres Holzgerippe mit Segeltuchüberzug. Von C. Coops. 1,75 Mk. Selbstbau eines Faltbootes. Praktische Anleitung zum Selbstbau eines Faltbootes mit Riss- und Detailzeichnungen in Originalgröße. Von Max Hollinghoff. 3 Mk. Faltboot. Zweisitzer neuester Konstruktion. Von J. Locher. 1,50 Mk. Paddelboot, Ein- und Zweisitzer aus Holz. Von E. Schmidt. 2 Mk. Verlagsgesellschaft des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes, GmbH., Berlin SO 16, Am Kölln. Park 2. — Tel.: F 7 (Moritzplatz) 6246.